Allgemeine Vertragsbedingungen zu den Aufträgen der IG/BLM Gruppe (AVB)

(Version 2.3. vom 08.09.2025)

Allgemeines

Sofern nachstehend bzw. im Auftragsschreiben nicht anderes bestimmt wird, gelten als Vertragsbestandteil

- für Bauaufträge die Bestimmungen der ÖNORM B 2110, Ausgabe 01. Mai 2023, und für Dienstleistungs- und Lieferaufträge die Bestimmungen der ÖNORM A 2060, Ausgabe 01. Mai 2023.

Der Bieter bleibt fünf Monate an sein Angebot gebunden. Anbote und Kostenvoranschläge sind für den Auftraggeber ("AG") unverbindlich und unentgeltlich.

1.1 Vertraulichkeit und Informationszugang

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und zum Schutz eines fairen, freien und lauteren Wettbewerbs während des laufenden Vergabeverfahrens keine Auskünfte oder Unterlagen auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) oder vergleichbarer Bestimmungen an Dritte erteilt werden. Ein Informationszugang kann ausschließlich nach rechtskräftigem Abschluss des Vergabeverfahrens und im gesetzlich vorgesehenen Rahmen erfolgen.

- Die in diesem Auftrag/ dieser Rahmenvereinbarung enthaltenen Preise gelten sowohl hinsichtlich des Materials und der Lohnanteile als Festpreise und dürfen aus keinem wie immer gearteten Titel verändert werden. Die vom AN angebotenen Preise verstehen sich frei Leistungsort (Lieferadresse, DDP) inklusive aller sonstigen Kosten und
- Allgemeine Preissenkungen zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der Lieferung sind an den Auftraggeber ("AG") weiterzugeben.
 Der Auftragnehmer ("AN") hat sämtliche Preise in Euro exklusive (Einfuhr-)Umsatzsteuer anzugeben. Die (Einfuhr-)Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Sämtliche Kosten für Materialtransporte und Arbeitsplatzbeleuchtung etc. sind mit den angebotenen Preisen abgegolten. Die Verrechnung von Nebenkosten jeglicher Art, insbesondere Bürokosten, Präsentationsunterlagen, Datenträger, Pläne, Planausdrucke, Vervielfältigungen, Besprechungen, Reisespesen, Diäten, Hotelkosten, Fahrtkosten;
- Kosten für Be- und Entladung, Transport, Installation, Versicherung, Aufstellung am Leistungsort oder Verpackung, ist ausgeschlossen.
 Alle angeführten Preise verstehen sich für vollständige, fertige, bedingungsmäßige Arbeiten und beinhalten alle Nebenleistungen, welche dazu notwendig sind, auch wenn dieselben im Anbotstext nicht einzeln vermerkt sind.
- Bei der Auftragssumme handett es sich um einen maximalen Nettopreis. Kostenüberschreitungen aufgrund von notwendigen Zusatzarbeiten, Mengenmehrungen, Mengenverschiebungen und Auftragserweiterungen sind dem AG bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nach Vorlage eines Zusatzangebots des AN samt prüffähiger Unterlagen gesondert durch den AG zu beauftragen. Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Anmeldung und Beauftragung durch den AG aus welchem Tittel immer, insbesonders aus dem Tittel der Störung der Leistungserbringung, Mehr- und/oder Nebenkosten zu verrechnen, soweit nicht Gefahr im Verzug besteht. Eine Überschreitung der Auftragssumme ohne vorhergehenden schriftlichen Auftrag ist unzulässig.

 Für Zusatzangebote sind die gleichen, nachvollziehbaren Kalkulationsgrundlagen, die auch dem Hauptauftrag zugrunde liegen, heranzuziehen.
- Sollten im Zuge der Leistungserbringung Mängel erkannt werden, die einer sofortigen Behebung bedürfen, ist der AG umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung einer sofortigen Instandsetzung obliegt einzig und alleine dem AG.

- -Für die Ermittlung der Einheitspreise gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2061.

 Die Kosten der Schlechtwettertage sowie aller Lohn- und Gehaltszulagen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

 Für die nach dem Arbeitsplan eventuell angenommene Stillliegezeit wird für das verbleibende Baugerät keine besondere Vergütung geleistet.

Sollte ausnahmsweise im Auftragsschreiben / Leistungsverzeichnis die Veränderlichkeit der Entgelte hinsichtlich der Materialanteile und der Lohnanteile vorgesehen sein, ailt Folgendes:

Die Umrechnung der Preise erfolgt gemäß ÖNORM B 2111 idF vom 1. Mai 2007 nach Preisanteilen Lohn und Sonstiges getrennt. Das vereinbarte Entgelt ändert sich entsprechend der Änderung des für die beauftragte Leistung branchenspezifischen Index oder eines an seine Stelle tretenden Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat der Auftragserteilung, sofern eine Übernahme erfolgt ist, die für den Monat der Übernahme errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 3% von der Bezugsgröße bleiben unberücksichtigt. Die erste außerhalb des Spielraumes gelegene Indexzahl bildet die Grundlage für die Neufestsetzung des Entgeltes und dient gleichzeitig als neue Bezugsgröße. Alle Veränderungen sind auf eine kaufmännisch gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Erhöhungen gelten erst ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in welchem die Erhöhungen vom AN beim AG schriftlich angemeldet werden. Der neue Indexwert bildet den Ausgangsindex für die

nächste Indexierung. Wird eine Preisveränderung nicht schriftlich angemeldet, gelten die Preise für das weitere Kalenderjahr unverändert.
Falls im Auftragsschreiben bei Leasing ein variabler Zinssatz vereinbart wurde, erfolgt eine Änderung des Zinsanteiles der Leasingrate in dem Ausmaß, in dem sich der EURIBOR für 6 Monate laut Oesterreichischer Nationalbank ändert.

Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung

Zahlungsbedingungen: Bei Bauaufträgen gilt ein Skonto von 3 %, soweit nicht Abweichendes geregelt ist. Für den Fall der Inanspruchnahme des vereinbarten oder eines im Zuge der Rechnungslegung vom AN eingeräumten Skontos hat die Bezahlung von Teilrechnungen innerhalb von 30 Tagen, bei Schlussrechnungen innerhalb von 60 Kalendertagen, ab Einlagen der vollständig prüffähigen und korrekten Rechnungsunterlagen beim AG, zu erfolgen. Ist zu diesem Zeitpunkt die der Rechnung zu Grunde liegende Leistung noch nicht, nicht vollständig oder nicht mangelfrei erbracht, beginnt die Skontofrist erst mit dem Zeitpunkt der vollständigen und mangelfreien Leistung bzw – sofern im Auftragsschreiben eine schriftliche Übernahme vorgesehen ist – erst mit positiver, schriftlicher Übernahmeerklärung durch den AG zu laufen.

Sollte der vereinbarte Skonto nicht in Anspruch genommen werden, gilt Folgendes:

<u>Bei Bauaufträgen</u> erfolgt die Zahlung von Teilrechnungen innerhalb von 60 Kalendertagen, die Zahlung der Schlussrechnung innerhalb von 90 Kalendertagen ab Einlagen der prüffähigen und korrekten Rechnungsunterlagen beim AG.

<u>Bei Dienstleistungs- oder Lieferaufträgen</u> erfolgt die Zahlung von Rechnungen nach Abschluss der zu erbringenden Leistung(en), Vorlage einer vollständig prüffähigen und

korrekten Rechnung sowie Übernahme der Leistung durch den AG;
Durch eine Nichtinanspruchnahme eines Skontos einer Rechnung wird der vereinbarte Skonto später gelegter Rechnungen nicht berührt. Durch mangelhafte oder fehlende Unterlagen beginnen die Prüffrist bzw. das Zahlungsziel ohne etwaigen Skontoverlust beim Einlangen der vollständigen Unterlagen beim AG neu zu laufen. Der AN stimmt zu, dass der AG sämtliche Zahlungen an dem Fälligkeitstag folgenden Mittwoch beauftragt; in diesem Fall ist die Bezahlung als fristgerecht und bis zur Fälligkeit erfolgt

anzuseiteit. Rechnungslegung: Rechnungen sind ausschließlich elektronisch ausgeführt unter Einhaltung aller gesetzlicher Vorgaben zu übermitteln. Der AN verpflichtet sich zur elektronischen Übermittlung und bestätigt, dass Papierrechnungen als nicht gelegt gelten, eine zusätzliche Übermittlung der Rechnung in Papierform nicht notwendig und als unzulässig vereinbart wird

Die elektronische Rechnungslegung erfolgt wie folgt:

- Die elektronische Rechnung ist als pdf-Mailanhang an die Adresse rechnung@iq-immobilien.com zu schicken. Für die Rechnung notwendige Ergänzungen als weitere Mailanhänge sind zulässig, jedoch zwingend als weitere Seiten an die Rechnung im selben Dokument mitzuübermitteln.
- Anlagen, die nicht in der Rechnung im selben Dokument integriert werden, gelten als nicht übermittelt und werden der Rechnungsprüfung nicht zugrunde gelegt. Die Rechnung (samt allfälliger notwendiger Anlagen) ist in einem einzigen pdf-Format zu übermitteln und hat die zwingenden gesetzlichen Inhaltserfordernisse zu
- Die Rechnung hat den im Auftragsschreiben bekanntgegebenen Kostenträger sowie die Projektnummer zu enthalten.

Alle Rechnungen, lautend auf den Namen des AG sind mit sämtlichen zur Überprüfung geforderten Unterlagen (zB Arbeitszeitnachweise, Aufmaßlisten, Abrechnungspläne, Wartungsprotokolle, Arbeitsscheine, Grundrisse, Schnitte, Axonometrien in CAD-Form, Bestandsunterlagen und Pläne, etc.) an den AG zur Überprüfung zu übersenden. Auf alle Rechnungen ist in Form eines Kurztextes die geleistete Arbeit, der Zeitraum der Ausführung sowie die Auftragsnummer des AG zu vermerken. Der AN hat seine Kontonummer und den Namen des Geldinstitutes, an welches die Zahlung erfolgen soll, anzuführen.

- Leistungsnachweise: Ausmaßaufnahme und Massenerstellung werden bereits vor Rechnungslegung einvernehmlich mit dem AG vorgenommen (prüffähige

- Rechnungen können erst nach schriftlicher Beauftragung an den AG gestellt werden

Allgemein wird ein Deckungs- und/oder Haftrücklass erst ab einem Auftragsvolumen von EURO 36.500,00 exkl. USt. einbehalten, soweit nicht Abweichendes geregelt ist.

Nur bei Bauaufträgen gilt: Der AN ist verpflichtet, monatlich leistungsentsprechende Teilrechnungen zu legen. Die Schlussrechnung ist spätestens 60 Kalendertage nach Fertigstellung der beauftragten Leistungen und mängelfreier Übernahme durch den AG in Form einer endgültigen Schlussrechnung zu legen. Der Schlussrechnung sind Ausführungspläne in dreifacher Ausfertigung beizulegen. Die Laufzeit zur Freigabe der Schlussrechnung beginnt mit dem Tag der mängelfreien Übernahme. Mit Vorlage der

Schlussrechnung ist die Verrechnung der vertragsmäßigen Leistungen abgeschlossen. Nachforderungen gemäß Pkt. 8.4.3 der ÖNORM B 2110 sind ausgeschlossen. Von der geprüften Rechnungssumme der Teilrechnungen werden folgende Beträge in Abzug gebracht: der vereinbarte Nachlass (Abzug von Rechnungssumme exkl. USt.), die Baubetriebskosten von 2,5%, etwaige Vertragsstrafen (Abzug von der Rechnungssumme exkl. USt. vermindert um den Nachlass), 10% Deckungsrücklass (Abzug von der Rechnungssumme exkl. USt. vermindert um den Nachlass), Umster Rechnungssumme exkl. USt. vermindert um den Nachlass), Umster Rechnungssumme exkl. USt. vermindert um den Nachlass), Umster Rechnungssumme exkl. USt. vermindert um alle vorangegangenen Abzüge), sämtliche bisher geleisteten Teilzahlungen und Vorauszahlungen inkl. USt, etwaige Belastungen inkl. USt sowie der vereinbarte Skonto.

Jeder AN haftet für die mit seinem Vertrag übernommenen Verpflichtungen mit seinem ganzen Vermögen. Der Deckungsrücklass kann zur Befriedung jeglicher Ansprüche gegen den AN aus der Auftragserteilung herangezogen werden.

Die Abrechnung des Bauschadens erfolgt nach Vorliegen sämtlicher Schlussrechnungen inkl. Abnahmen und Mängelbehebungen. Etwaige Guthaben werden refundiert. Etwaige Regieleistungen müssen vor Beginn der Arbeiten der örtlichen Bauaufsicht gemeldet werden und dürfen ohne Auftrag des AG nicht selbständig bzw. ohne

Einverständnis des AG ausgeführt werden.

Einverständnis des AG ausgeführt werden.

Von der geprüften Rechnungssumme der Schlussrechnungen werden folgende Beträge in Abzug gebracht: der vereinbarte Nachlass (Abzug von Rechnungssumme exkl. USt.), die Baubetriebskosten von 2,5%, etwaige Vertragsstrafen (Abzug von der Rechnungssumme exkl. USt. vermindert um den Nachlass), Umsatzsteuer (Abzug von der Rechnungssumme exkl. USt. vermindert um alle vorangegangenen Abzüge), 5% Haftrücklass (Abzug von der um den vereinbarten Nachlass verminderten Rechnungssumme zzgl. USt., jedoch ohne Skontoabzug), sämtliche geleisteten Teilzahlungen inkl. USt, etwaige Belastungen inkl. USt sowie der vereinbarte Skonto.

Nur bei Dienstleistungs- und Lieferaufträgen gilt: Mit Vorlage der Rechnung ist die Verrechnung der vertragsgemäß erbrachten Leistungen abgeschlossen. Nachforderungen gemäß Pkt. 8.4.3 der ÖNORM A 2060 sind ausgeschlossen. Von der geprüften Rechnungssumme allfälliger Teilrechnungen werden folgende Beträge in Abzug gebracht: der vereinbarte Nachlass (Abzug von Rechnungssumme exkl. USt.) etwaige Vertragsstrafen (Abzug von der Rechnungssumme exkl. USt. vermindert um alle vorangegangenen Abzüge), sämtliche bisher geleisteten Teilzahlungen und

Vorauszahlungen inkl. USt, etwaige Belastungen inkl. USt sowie der vereinbarte Skonto.

Von der geprüften Rechnungssumme der Schlussrechnungen werden folgende Beträge in Abzug gebracht: der vereinbarte Nachlass (Abzug von Rechnungssumme exkl. USt.), etwaige Vertragsstrafen (Abzug von der Rechnungssumme exkl. USt. vermindert um den Nachlass), Umsatzsteuer (Abzug von der Rechnungssumme exkl. USt. vermindert um alle vorangegangenen Abzüge), sämtliche geleisteten Teilzahlungen inkl. USt, etwaige Belastungen inkl. USt sowie der vereinbarte Skonto.

Ab einem Auftragsvolumen von EURO 36.500,- exkl USt gilt für Bauaufträge: Als Haftrücklass werden 5% der Abrechnungssumme vom AG einbehalten. Der Haftrücklass kann bis zu einem Betrag von EURO 10.000,- mittels Bankgarantiebrief einer vom AG zugelassenen österreichischen Versicherung, ab EURO 10.001,- mittels Bankgarantiebrief eines vom AG zugelassenen österreichischen Bankinstitutes abgelöst werden. Die zugelassenen Versicherungen und Bankinstitute sind beim AG zu erfragen. Die Laufzeit beginnt ab dem Datum der mängelfreien Übergabe der Leistungen. Bezüglich Auszahlung jedweden Haftbetrages gilt es als vereinbart, dass der AN von sich aus um Auszahlung ansuchen muss. Die Freigabe des Haftrücklasses erfolgt auch, wenn ein Haftungsbrief eines bonitätsmäßig angesehenen inländischen Geldinstitutes durch den AN beigebracht werden kann, welcher in seiner Textierung die unbedingte Zahlungsverpflichtung an den AG enthalten muss (Laufzeit und 3

Weiters wird bedungen, dass ein – mit Bankhaftbrief abgelöster – Haftrücklass auf Wunsch des AG auch ohne besonderen Anlass einen Monat vor Ablauf der Haftzeit

weider auf das Konto des AG zurücküberwiesen werden muss und daselbst bis zur erfolgreich abgeführten Schlussübernahme verbleibt.

Die Abrechnung des Bauschadens erfolgt nach Vorliegen sämtlicher Schlussrechnungen inkl. Abnahmen und Mängelbehebungen. Etwaige Guthaben werden refundiert.

Etwaige Regieleistungen müssen vor Beginn der Arbeiten der örtlichen Bauaufsicht gemeldet werden und dürfen ohne Auftrag des AG nicht selbständig bzw. ohne Einverständnis des AG ausgeführt werden.

Mit Legung der Schlussrechnung sind dem AG Bestandsunterlagen in CAD - Form sowohl über die IG Cloud als auch in Papierform (Pläne färbig geplottet) in 3-facher Ausfertigung zu übergeben.

Dokumentationsunterlagen und Pläne sind strikt nach den Vorgaben der für die einzelnen Gewerke geltenden "Pflichtenheft Dokumentation CAD-Richtlinie" zu erstellen. Die Pflichtenhefte liegen beim AG auf. Eine Kopie davon ist schriftlich vom AN anzufordern. Eine Parie wird dem AN kostenlos durch den AG zur Verfügung gestellt. Sollten weitere Kopien angefordert werden diese entgeltlich dem AN zur Verfügung gestellt.

Bankgarantien für Vorauszahlungen: Allfällig vereinbarte Vorauszahlungen durch den AG erfolgen erst, wenn der AN eine unbedingte, unwiderrufliche und auf erstes Anfordern zahlbare Bankgarantie eines namhaften Kreditinstituts mit dem satzungsmäßigen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum in Höhe der Bruttosumme der Vorauszahlung an den AG übermittelt hat. Ausgenommen davon sind im Vorhinein erbrachte Zahlungen für Wartungsleistungen.

Vertragserfüllungsgarantie: Der AG ist berechtigt, zur Sicherstellung für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen die Erstellung einer Bankgarantie eines

namhaften Kreditinstituts mit satzungsmäßigem Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum auf Kosten des AN in der Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme zu verlangen.

Verzugszinsen: Abweichend von den Bestimmungen des § 352 UGB wird für von dem AG zu leistende Zahlungen die Höhe der Verzugszinsen mit 4 % p. a. vereinbart; der AN bestätigt, dass durch die Höhe dieser Zinsen allfällige Schäden durch verspätete Zahlungen (insbesondere Kreditspesen) ausgeglichen werden können und der AN durch diese Vereinbarung nicht benachteiligt wird.

Termine, Erfüllungsort

Der AN garantiert die ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung zu den vereinbarten Terminen.
Die genaue Terminabstimmung sowie die Erstellung eines detaillierten Zeitplanes hat in Abstimmung mit dem AG durch den AN zu erfolgen. Der detaillierte Zeitplan hat Die genade Ferminabstimmtig sowie die Erstellung eines dereinlieher Erstignanes hat in Abstimmtig in Mit dem Ab zu einstelle Ab zu einstelle der eine Insbesondere auch sämtliche im Zusammenhang mit Planvorläufen und Freigaben relevanten Termine für den AG zu enthalten. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass er seine Leistungen so zu erbringen hat, dass der AG ausreichend Zeit hat, die vom AN vorgeschlagenen Maßnahmen zu prüfen, mit anderen fachlich Beteiligten abzustimmen, Zustimmungen der Eigentümerin und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen und Gremialbeschlüsse einzuholen. Der AN muss seine Leistungen so erbringen, dass der vorgegebene Rahmenterminplan in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden kann. Die Durchführung der Leistungen hat vom AN mit maximalem Arbeitseinsatz ohne Unterbrechung bis zur Fertigstellung zu erfolgen. Alle Zwischentermine sind mit dem AG abzustimmen. Wenn der AN seine Leistungen außerhalb der vereinbarten Zeiten/Termine durchführt, ist der AG berechtigt, diese Arbeiten sofort einstellen zu lassen, insb wenn sie den laufenden Betrieb des Gebäudes über das erträgliche Maß beeinträchtigen.

Für Dienstleistungs- und Lieferaufträge gilt: Sämtliche Leistungen des AN haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Nutzung der Leistungen im Echtbetrieb nach Beseitigung etwaiger Mängel zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen kann. Sofern nicht anders vereinbart, ist dies der 30. Kalendertag nach deren Bestellung. Verbrauchsmaterial ist mangels anderweitiger Bestimmung binnen 10 Kalendertagen zu liefern.

Sofern im Auftragsschreiben nichts anderes angegeben wird, ist der Erfüllungsort jener Ort in den Räumen des AG, an dem die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen genutzt werden sollen.

Für Bauaufträge gilt: Terminpläne sind in MS-Projekt (oder gleichwertig) zu erstellen und in Papier als auch in Datenform dem AG zu übermitteln.

Termine sind laufend abzustimmen. Eventuelle Abweichungen sind dem AG sofort zur Kenntnis zu bringen.

Die übernommenen Leistungen sind nach Maßgabe der Bestellung in Angriff zu nehmen und derart zu betreiben, dass sie innerhalb der vereinbarten Frist ordnungsgemäß ausgeführt und vollendet werden können. Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste und Werkstoffe so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der AN auf Verlangen Abhilfe schaffen. Zurückweisung vertragswidriger Leistungen, Behebung von Leistungsmäßnageln, Mangel an Arbeitern, Erhöhung der Materialpreise oder Löhne entschuldigen ein Überschreiten der Fristen nicht. Die Durchführung der Leistungen hat vom AN mit maximalem Arbeitseinsatz ohne Unterbrechung bis zur Fertigstellung zu erfolgen. Alle Zwischentermine sind mit dem AG abzustimmen.

Abruffrist: Die Leistungen werden durch den AG abgerufen, wobei die Abruffrist mindestens 2 Wochen beträgt.

Verzug und Vertragsstrafe

Bei Verzug des AN – mit Zwischen- und/oder Endterminen – oder bei nicht entsprechendem Fortgang der Arbeiten gemäß den vereinbarten oder bekannt gegebenen Terminen behält sich der AG, unbeschadet aller weiteren Ansprüche, das Recht vor, nach erfolgloser Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes und unter Setzung einer hiermit als angemessen vereinbarten Nachfrist von 14 Kalendertagen vom Vertrag zurückzutreten und die Fertigstellung der Arbeiten auf Kosten und Gefahr des AN von dritter Seite ausführen zu lassen (Ersatzvornahme), ohne dass daraus dem AN irgend ein Anspruch erwächst. Sämtliche Kosten, die dem AG durch Terminüberschreitung entstehen, werden von der oder den nächsten fälligen Rechnung(en) bis zur vollkommenen Begleichung in Abzug gebracht oder sind 7 Kalendertage nach vom AG erfolgter Verständigung fällig. Aussperrung und Streik und sonstige Fälle der höheren Gewalt verlängern die Einzelfristen nur dann, wenn sie jeweils drei Wochen überschreiten. Angerechnet wird nur der darüber hinausgehende Zeitraum der Überschreitung.

Eine Baueinstellung durch die Behörde, aufgrund von Versäumnissen des AN, verlängert die Ausführungsfrist nicht. Schlechtwetter verlängert die Ausführungsfrist ebenfalls nicht.

- Aufgrund der außerordentlich hohen Verfügbarkeitsanforderung an Anlagen/Anlagenteilen/Räumlichkeiten aber auch aufgrund äußerst schwieriger und zeitlich limitierter Zutrittsmöglichkeiten in einzelnen Bereiche der Objekte, gilt nachfolgende Regelung bezüglich Verzug / Vertragsstrafen zwischen AN und AG:

 1.) Bei Überschreitung der vereinbarten Zwischen- und Endtermine verfällt der AN für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung einer sofort fälligen, Vertragsstrafe unabhängig vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Diese Vertragsstrafe kann gegen Forderungen des AN ohne weitere Aufrechnungserklärung aufgerechnet und vom AG einbehalten werden. Verfällt der AN einer Vertragsstrafe, ist der AG schon bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit des AN zudem berechtigt, im Falle eines nachgewiesenen Schadens, vom AN volle Genugtuung zu fordern. Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Leistung mit oder ohne Vorbehalt übernommen wird.
- 2.) 2.1.) Für Gesamt-Fertigstellungstermine wird vereinbart:
 Wird der vereinbarte Gesamt-Fertigstellungstermin überschritten, wird ab dem ersten Kalendertag der Überschreitung bis zum endgültigen Zeitpunkt der Gesamt-Fertigstellung der Leistungen des ÄN - allenfalls mittels Ersatzbeschaffung - die Vertragsstrafe zuzüglich allenfalls darüber hinaus gehendem Verzugsschaden von den an den AN zu leistenden Zahlungen einbehalten.
- Als Berechnungsbasis der Vertragsstrafe wird nachfolgender, vom Auftragswert abhängiger, Schlüssel vereinbart:
 Auftragssumme von EURO 1,- bis EURO 5.000,- inkl. USt.: Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme inkl. USt. für jeden angefangenen Kalendertag der Überschreitung
- von EURO 5.001,- bis EURO 15.000,- inkl. USt.: Vertragsstrafe in Höhe von 0,8 % der Auftragssumme inkl. USt. für jeden angefangenen
- Kalendertag der Überschreitung
 Auftragssumme von EURO 15.001,- bis EURO 40.000,- inkl. USt.: Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme inkl. USt. für jeden angefangenen Kalendertag der Überschreitung Auftragssumme von EURO 40.001,- und darüber inkl. USt.: Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Auftragssumme inkl. USt. für jeden angefangenen Kalendertag der 3.4.)
- Überschreitung
- Als Obergrenze der Vertragsstrafe werden in Abweichung von der ÖNORM B 2110 und ÖNORM A 2060 gesamt 10 % der Auftragssumme inkl. USt., für Aufträge bis EURO 40.000,- inkl. USt. vereinbart. 4.)

Mehrleistungen und Regiearbeiten

Mehrlieferungen und Mehrleistungen sowie Regiearbeiten sind nur zulässig und werden nur dann anerkannt und bezahlt, wenn sie vom AG ausdrücklich angeordnet wurden, den vereinbarten Preisen die gleichen, nachvollziehbaren Kalkulationsgrundlagen, die auch dem Hauptauftrag zugrunde liegen und aufgrund eines Zusatzangebots beauftragt oder nachträglich schriftlich bestätigt wurden. Es gelten auch für diese Arbeiten die Bestimmungen die Punkte 7. und 8 dieser AVB.

beauftragt oder nachträglich schriftlich bestätigt wurden. Es gelten auch für diese Arbeiten die Bestimmungen die Punkte 7. und 8 dieser AVB. Zusätzliche Leistungen sind bei der Rechnungslegung getrennt in Lohn und Sonstiges auszuweisen. Daher werden Leistungen, welche der AN ohne schriftlichen Auftrag und unter eigenmächtigen oder irrtümlichen Abweichungen vom Auftrag ausführt, nicht vergütet. Er hat solche Leistungen über Aufforderung, innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf seine Kosten und Gefahr geschieht oder – nach Wahl des AG – entgeltfrei in sein Eigentum übergehen. Bei Regiearbeiten sind die Lohnlisten, in welchen der Ort und der Gegenstand der Arbeitsleistungen anzugeben ist, am nächstfolgenden Tage dem AG in doppelter Ausfertigung zur Überprüfung und Unterschrift vorzulegen. Die Kosten für die Überwachung sind, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, im Regiezuschlag enthalten. Die Arbeiten werden ausschließlich nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden exklusive Weg- und Wartezeiten verrechnet. Die Abrechnung hat monatlich bis spätestens zum 10, des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats zu erfolgen. Verwendetes Material wird nach den Angebotspreisen vergütet. Die Höhe des anrechenbaren Regiezuschlages ist in der dem Anbot beizufügenden Liste über die Grundlöhne anzugeben. Überstunden bei Regiearbeiten werden mit den hierfür festgesetzten erhöhten Preisen nur dann vergütet, wenn die Überstunden auf Grund eines besonderen schriftlichen Auftrages geleistet wurden. Nicht abgezeichnete bzw. verspätet zur Unterzeichnung vorgeledet Regieserbeine werden nicht anerkannt. Ebenso muss eine nachvollziehbare Begründung für die

Nicht abgezeichnete bzw. verspätet zur Unterzeichnung vorgelegte Regiescheine werden nicht anerkannt. Ebenso muss eine nachvollziehbare Begründung für die Regieleistung auf dem Regieschein angeführt sein. Stunden für sonstiges Aufsichtspersonal werden nicht anerkannt. Die Kategorie der Stundenlohnsätze muss vor Beginn

der Stundenlohnarbeit mit dem AG schriftlich vereinbart werden. Sondervergütungen werden nicht erstattet. Grundsätzlich wird nur jene Arbeitskategorie anerkannt, welche für den jeweiligen Arbeitseinsatz erforderlich ist.

Die bei Regie arbeiten verwendeten Personen und Fahrzeuge müssen für diese Arbeiten geeignet, mit allen erforderlichen Werkzeugen und Geräten ausgerüstet sein und derartig überwacht werden, dass mit ihnen die volle Arbeitsleistung erzielt wird.

Lieferungen erfolgen frei Haus.
Alle sich aus dem Vertrag oder einer damit verbundenen Tätigkeit des AN ergebenden Abgabenschulden mit Ausnahme der (Einfuhr-) Umsatzsteuer trägt der AN. Wird der AG für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der AN den AG schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der AG berechtigt, solche Beträge von Entgelten an den

Besondere Pflichten des AN

Der AN ist verpflichtet, die übernommenen Arbeiten und Lieferungen genau nach den genehmigten Plänen, dem im Angebot (Leistungsverzeichnis) bzw. in den Zusatzvereinbarungen definierten Umfang unter Bedachtnahme etwaiger eigener Fehlerkorrekturen (Warn- und Hinweispflichtt) und allfälligen Vorausmaßnahmen. den im Zusatzvereinbarungen definierten Umfang unter Bedachtnahme etwaiger eigener Fehlerkorrekturen (Warn- und Hinweispflicht!) und allfalligen Vorausmalsnahmen, den im Anbot enthaltenen Vorbemerkungen soweit diese nicht in diesem Auftrag enthalten sind, solide, fach- und sachgemäß, nach dem anerkannten Stand der Technik und Wissenschaften sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes plan- und termingemäß, vertrags- und leistungskonform auszuführen. Etwaige Gutachten sind im Zweifel vom AN kostenlos beizustellen.
Alle Vorkommnisse, vertragsberührender Umstände, sind unverzüglich bei Erkennen selbiger dem AG zur Kenntnisnahme zu bringen. Der AN ist verpflichtet, vom AG zur

Verfügung gestellte Unterlagen und Behelfe vor Beginn der betreffenden Arbeiten zu überprüfen, am Einsatzort selbst zu vergleichen und allfällige Unklarheiten und Fehler sofort dem AG zu melden. Kosten, welche durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, gehen zu Lasten des AN. Werden dem AN Umstände welcher Art immer erkennbar, welche die vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er den AG unverzüglich schriftlich über diese Umstände und über zu erwägende Gegenmaßnahmen zu informieren. Kommt der AN seinen Warn- bzw. Informationspflichten nicht nach und entstehen dem AG dadurch Aufwendungen, hat der AN dem AG diesen Schaden zu ersetzen. Entstehen dem AN durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen Schäden welcher Art immer, hat er sämtliche Folgen seiner Obliegenheitsverletzung zur Gänze aus Eigenem zu tragen.

Erschwernisse, welche sich aus den Gegebenheiten des Bestandes ergeben, sind zu berücksichtigen. Falls aus diesem Umstand Mehrkosten für den AG entstehen sollten,

Dischwernisse, weterle start aus der Nogebernmeine des Desantes eigeben, sind zu bereichstelligen. In als aus diesem Umstand wienkosten in den AG einstellen sollten, müssen diese, sofern dieser Umstand nicht im Anbot abgegolten ist, dem AG vor Beginn der Arbeiten gemeldet werden (Warnpflicht!). Vor Arbeitsbeginn ist vom AN eine für die Beaufsichtigung und Führung der Arbeiten ausreichend qualifizierte Person namhaft zu machen (Bauleiter). Diese Person muss befugt sein, den AN bei allen Besprechungen, Vereinbarungen, Behördenterminen u. dgl. rechtsverbindlich zu vertreten. Ferner treffen den AN die folgenden Verpflichtungen (Obliegenheiten):

- Den Anordnungen des AG ist widerspruchslos und unverzüglich Folge zu leisten.
 Der AN wird von der Erfüllung der übernommenen Auftragsverpflichtungen jedoch in keinem Falle entbunden, wenn die Kontrolle des AG in irgendeinem Punkte, aus b) irgendeinem Grunde nicht rechtzeitig oder nicht vollkommen erfolgte.

 Die Zufahrtswege, Baustraßen sowie die anliegenden Gehsteigflächen-, Zu- und Überfahrten sowie allgemeine Flächen innerhalb eines Gebäudes sind von eigenen
- c) arbeitsbedingten Verschmutzungen unentgeltlich zu reinigen (z.B. Verpackungsmaterial).
 Während der Leistungserbringung hat der AN bis zur Übernahme die alleinige und ausschließlich zivil- und strafrechtliche Verantwortung, besonders auch für alle
- d) Unfälle, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit, insbesonders durch Nichtbefolgen bestehender Vorschriften entstehen, zu tragen. Er haftet persönlich nicht nur für sein eigenes Verschulden, sondern auch für das Verschulden der Personen, die mittelbar und unmittelbar in seinem Dienste stehen. Er haftet für alle Schäden, die aus solchen Schadensfällen von Dritten entstehen. Er hat außerdem den AG von allen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten, die aus irgendeinem Rechtsgrund wegen derartiger Ansprüche erhoben werden können. Dem AG gegenüber kann sich der AN nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Angestellten und Arbeiter die erforderliche Sorgfalt beachtet habe. Für alle Schäden, die bis zur Übernahme durch den AG auftreten, ist der AN haftbar und er hat sie auf seine Kosten zu beheben oder beheben zu lassen. Bei allen Leistungserbringungen hat der AN durch geeignete Maßnahmen und Arbeitsmethoden zu gewährleisten, dass Nutzer nicht wesentlich eingeschränkt bzw.
- diese nicht über das notwendige Maß hinaus beeinträchtigt werden (Lärm- und Staubbelastung, Behinderung der Verkehrswege etc.). Eine der Größe und dem Umfang des Vorhabens entsprechende, sachverständige, technische Aufsicht oder einen Stellvertreter am Bau zu stellen, die während der e) Arbeitszeit (Montag bis Freitag 06:30 – 18:00 Uhr) in ausreichendem Umfang am Erfüllungsort anwesend und außerhalb der Arbeitszeit telefonisch erreichbar sind sowie laufend an Bau- und/oder Koordinationsgesprächen zur Vorhabensabwicklung teilnehmen.
- Allfällige behördliche An- und Abmeldungen, insbesonders für Leistungsbeginn, Anschluss an Kanal- und Wasserleitungsrohr, etc. sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen rechtzeitig und verantwortlich zu veranlassen. Alle hierbei entstehenden Kosten trägt der AN; diese Kosten sind im Anbotspreis f) berücksichtigt.
- Gerüste, Absturzsicherungen und ähnliche Konstruktionen usw. sind entsprechend den Vorschriften der Dienstnehmerschutzverordnung und der Baupolizei g) herzustellen und vorzuhalten. Benutzt der AN vorhandene Gerüste eines anderen AN, so geschieht das auf eigenes Risiko.
- Lagerplätze und Hilfsmontagen sowie Baubuden usw. sind gemeinschaftlich mit den übrigen AN rechtzeitig so festzulegen, dass gegenseitige Störungen oder Änderungen während der Vertragslaufzeit vermieden werden. Derartige Plätze und Einrichtungen sind, wenn sie die Arbeiten am Bau behindern, sofort nach h) Aufforderung der örtlichen Bauaufsicht kostenlos zu räumen, zu verlegen oder zu entfernen. Werden dem AN Lagerräume oder sonstige Räume zur Verfügung gestellt, so übernimmt der AG keine Haftung für die eingelagerten Gegenstände. Für die Verschließung, Beleuchtung und Heizung der Räume hat der AN selbst zu sorgen. Etwaige Mehrkosten werden nicht anerkannt.
- Der AN ist verpflichtet, sämtliche Abnahmebescheinigungen sowie Befunde und Beschauten für seine Arbeiten beizubringen und alle damit verbundenen Kosten zu j) übernehmen.
- Beginnt der AN mit der Ausführung seines Gewerkes, ohne den AG schriftlich über allfällige Mängel der Vorleistungen informiert zu haben, bestätigt er dadurch, dass k) die von anderen Auftragnehmern erbrachten Vorleistungen mängelfrei, dem Stand der Technik entsprechend, ausschreibungskonform und zur Weiterverarbeitung geeignet erbracht wurden; der AN haftet dem AG selbst für von ihm nicht gerügte Mängel auch an den Vorleistungen. Nicht als Ausführungsbeginn angesehen, werden iene Leistungen, die der AN erbringt, um die Mängelfreiheit und Weiterbearbeitbarkeit der Vorleistungen zu überprüfen.

Gilt nur für Bauaufträge: Der AN ist verpflichtet, ein Bautagebuch von Beginn der Arbeiten bis zum letzten Arbeitstag zu führen, welches zumindest wöchentlich dem AG zur Kenntnisnahme vorzulegen ist. Wichtige Vorkommnisse sind seitens des AN sowohl im Bautagebuch festzuhalten, als auch dem AG in schriftlicher Form mitzuteilen. Nachfolgende Informationen müssen im Bautagebuch mindestens enthalten sein:

- Arbeitsstand, Anzahl und Profession der eingesetzten Dienstnehmer
- Anzahl der Arbeitsstunde;
- Arbeitsleistung;
- die von der Bauleitung bzw. vom Baubeauftragten gegebenen Aufträge; erhaltene Lieferungen bzw. Lieferungen an andere Auftragnehmer;
- das Ergebnis der Überprüfung von Leistungen, deren Ausmaß und Beschaffenheit später nicht mehr festgestellt werden können:
- besondere Vorkommnisse:
- Arbeitsbehinderung und Ausmaße, die zu einem späteren Zeitpunkt nur mehr schwer feststellbar sind;
- behördliche Beschauten; und

- alle vertragsberührenden Umstände. Die Eintragungen sind täglich vorzunehmen. Das Bautagebuch ist dem AG bzw dessen Erfüllungsgehilfen auf der Baustelle zur Gegenzeichnung und Berichtigung Die Eintragungen sind taglich Vorzuhermen. Das Batutagebuch ist dem AG bzw dessen Entitutingsgenillen auf der Batusteile zur Gegenzeichnung und Berichtigung vorzulegen. Eine Anerkennung durch Nichtbeeinspruchung seitens des AG (vgl. Punkt 6.2.7.1 der ÖNORM B 2110) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der AN kann den vom AG bzw dessen Erfüllungsgehilfen eingefügten Eintragungen Bemerkungen hinzufügen. Sollte der AN mit einer Eintragung des AG bzw dessen Erfüllungsgehilfen nicht einverstanden sein, hat er die Verpflichtung, binnen zwei Kalendertagen seine Einwendungen dem AG schriftlich bekanntzugeben.

Der AN hat sich mit a II en Ansuchen, Beschwerden usw. an den AG bzw dessen Erfüllungsgehilfen zu wenden.

Der AN hat das Einvernehmen mit anderen Professionisten rechtzeitig herzustellen und mit dem AG abzustimmen. Bemusterungen und etwaige Gutachten in Zweifel sowie Qualitätsnachweise sind kostenlos vom AN beizustellen.

bermusterungen und etwaige Gutachten in Zweitel sowie Qualitatisnachweise sind Kosteniols vom AN beizustellen.

Der AN hat seinen Arbeitsplatz ohne gesonderte Vergütung laufend zu säubern sowie alle seine nicht benötigten Materialien und Geräte von der Baustelle zu entfernen.

Kostenvoranschläge werden grundsätzlich unentgeltlich erstellt. Nur bei ausdrücklicher Vereinbarung hat der AN einen Entgeltanspruch.

Die Abrechnung von Leistungen, welche später nicht mehr zugängig sind, werden stets gemeinsam mit dem AG aufgenommen und von diesem bestätigt (Bautagebuch etc.), falls dies nicht erfolgte, ist die Abrechnung hierfür ungültig. Alle Vorkommnisse, vertragsberührender Umstände, sind laufend im Tagesbericht (Anteilsleistungsbericht) einzutragen und der AG erhält davon das Original und einen Durchschlag.

Die Berufung darauf, dass eine Arbeit unter Aufsicht von Organen des AG ausgeführt wurde, entbindet den AN weder von seiner Sorgfaltspflicht gegenüber dem AG, wie sie sich aus der Übernahme des Auftrages nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt, noch von der Haftung für die genaue Einhaltung des Vertrages und von der Verantwortung gegenüber den Behörden, noch von der gesetzlich normierten Warmflicht

Verantwortung gegenüber den Behörden, noch von der gesetzlich normierten Warnpflicht.
Zusammengesetzte Leistungen sind in solcher Weise auszuführen, dass keine Behinderung oder Verzögerung der einzelnen Arbeiten eintritt; zu diesem Zwecke kann der

AG oder dessen Erfüllungsgehilfen die Arbeitsfolge vorschreiben, ohne dass den AN aus diesem Anlass eine Entschädigung zusteht.

Von den Organen des AG oder deren Erfüllungsgehilfen eingesehene und genehmigte Zeichnungen und Muster sind bei der Ausführung genau einzuhalten, und zwar auch in Bezug auf die angegebenen Qualitäten und Funktionen des Werkes. Der AN ist ferner verpflichtet, die Maße der ihm von dem AG übergebenen Zeichnungen und Behelfe vor Beginn der betreffenden Arbeiten zu überprüfen, an der Baustelle selbst zu vergleichen und allfällige Unklarheiten und Fehler sofort dem AG schriftlich und mündlich zu melden. Außerdem sind bei allen Einbauarbeiten rechtzeitig die notwendigen Naturmaße vor Ort zu nehmen. Kosten, welche durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, gehen zu Lasten des AN. Der AN ist für die Handlungen und Unterlassungen der von ihm bei der Vertragserfüllung beschäftigten Personen haftbar. Angestellte und Arbeiter, die sich am Arbeitsplatz gegenüber den mit der Beaufsichtigung und Leitung der Arbeiten betrauten Organen des AG ungebührlich benehmen, sind auf

Verlangen des AG vom Arbeitsplatz zu entfernen.

Der AN oder dessen Vertreter ist verpflichtet, sich über Aufforderung des AG auf der Baustelle so oft einzufinden, als der AG seine Anwesenheit für nötig erachtet. Im Einvernehmen mit dem AG hat der AN einen Platz zur Lagerung seiner Materialien (Gegenstände) zu wählen, den er auf eigene Kosten abzusichern hat. Der AN hat alle Transporte einschließlich Auf- und Abladen und Beförderung bis zur Verwendungsstelle im jeweiligen Einheitspreis zu berücksichtigen und ohne besondere Vergütung zu leisten

Der AN hat auf eigene Kosten für die Ordnung und Sicherheit auf dem Arbeitsplatz vorzusorgen, fremdes Eigentum gegen Beschädigung zu schützen und alle auf die Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten und Lieferungen sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen genau zu beachten. Er hat demnach bei Arbeiten auf öffentlichen Wegen und Plätzen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen, den Verkehr gegen Störungen und Gefahren zu sichern, die notwendigen Absperrungen vorzunehmen und für die Aufstellung der erforderlichen Warnungstafeln zu sorgen. Werden diese Vorschriften außer Acht gelassen, hat er dem AG für jeden daraus erwachsenden Schaden zu haften und sie insbesondere gegen allfällige Ersatzansprüche dritter Personen schad- und klaglos zu halten.

Erschwernisse, welche sich aus den Gegebenheiten des Bestandes ergeben, sind zu berücksichtigen. Falls aus diesem Umstand Mehrkosten für den AG entstehen sollten, müssen diese, sofern dieser Umstand nicht im Anbot abgegolten ist, dem AG vor Beginn der Arbeiten gemeldet werden (Warnpflicht!). Sämtliche Prüfgutachten zur Erlangung der Benützungsbewilligung sind spätestens 1 Monat nach der Äbnahme kostenlos beizubringen.

Beistellung von Unterlagen, Freigaben

Für die Ausführung aller Leistungen dürfen ausnahmslos nur Pläne, Plan- und Ausführungsunterlagen sowie Muster verwendet werden, die vom AG freigegeben wurden. Sämtliche darüber hinaus erforderlichen Planungsunterlagen und Berechnungen hat der AN selbst in der vertraglich vorgegebenen Qualität ohne gesonderte Vergütung zu erstellen. Dies betrifft insbesondere die Ausführungs-, Detail,- Montage- und Werkstättenplanung sowie die zugehörigen statischen, bautechnischen und haustechnischen sowie sonstige erforderlichen Berechnungen.

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass er seine Leistungen so zu erbringen hat, dass der AG ausreichend Zeit hat, die vom AN vorgeschlagenen Maßnahmen zu prüfen, mit anderen fachlich Beteiligten abzustimmen, Zustimmungen und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen und Gremialbeschlüsse einzuholen. Der AN muss seine Leistungen so erbringen, dass der vorgegebene Terminplan in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden kann. Der AN haftet für die Richtigkeit des vorgegebenen Terminplanes. Sofern der Terminplan für einzelne Freigaben keine verbindlichen Termine enthält, haftet der AG nicht für die Folgen einer allenfalls verspäteten Freigabe. Der AN hat sämtliche Unterlagen, die er für seine Leistungen benötigt, und die vom AG beizustellen sind, umgehend schriftlich anzufordern. Er ist überhaupt verpflichtet,

aktiv alle erforderlichen Informationen, Aufträge, Anweisungen und Freigaben einzuholen. Unterlagen, Informationen, Freigaben und Entscheidungen, die für die Ausführung der Leistungen jeweils benötigt werden, hat der AN bei dem AG rechtzeitig unter Einhaltung der Planvorlaufzeit des AG von mindestens zwei Wochen (14 Kalendertage) zuzüglich der Ausführungsvorlaufzeit des AN schriftlich anzufordern. Erfolgt diese Anforderung nicht rechtzeitig, gehen alle aus einer etwaigen Verzögerung der Vertragserfüllung entstehenden Folgen zur Gänze zu Lasten des AN. Der AG wird Unterlagen ausschließlich elektronisch – ggf über eine AG-seits beigestellte Dokumentationsplattform - zur Verfügung stellen. Den AN trifft die unter Pkt 6.2.4 der ÖNORM B 2110 bzw ÖNORM A 2060 geregelte besondere Prüf-, Warn- und

Der AN hat sämtliche Dokumente, Berechnungen, Beschreibungen, visuelle Pläne etc. in 2-facher Ausfertigung (in Papierform) und digital als pdf, Word bzw. Excel sowie in veränderlichem Format dwg. bzw. ifc. als Datenträger) zu übergeben bzw. auf eine ggf bekanntgegebene Plattform hochzuladen sofern sich aus der Leistungsbeschreibung nichts anderes ergibt. Der AN ist verpflichtet, eine ggf eingesetzte Dokumentenplattform zu verwenden und die Bereitstellung von Plänen, Ausführungsunterlagen, Berichten, etc. über diese abzuwickeln; darüber hinaus findet ua der Plan- und Dokumentenaustausch über diese Dokumentenplattform statt.

Werden Werkstatt- und Montagepläne geändert oder hinsichtlich der Bauausführung vom Auftrag abweichende Vereinbarungen getroffen, so sind diese entsprechenden

Planänderungen bzw. Vereinbarungen inklusive Angabe der Ursache in Schriftform oder im Bautagebuch, zu dessen Führung sich der AN verpflichtet, erforderlichenfalls auch mit Skizze, festzuhalten und sowohl vom AG als auch vom AN zu bestätigen.

Der Abruf der erforderlichen Grundlagen für die Arbeitsvorbereitung des AN durch den AN hat jedenfalls so rechtzeitig zu erfolgen, dass die vertraglich jeweils vorgesehenen Prozedere eingehalten werden können. Alle durch einen verspäteten Abruf von erforderlichen Unterlagen des AG bzw. verspäteten Lieferung von Unterlagen des AN entstehenden Folgen gehen zur Gänze zu Lasten des AN.

Vor der Herstellung von Ausführungszeichnungen, Plänen etc. sind unaufgefordert rechtzeitig Naturmaße zu nehmen, die Waagrisse sind vor Einbau herzustellen und eigenverantwortlich zu überprüfen.

Programme des AN müssen mit den Programmen des AG und mit jenen von allen anderen Beteiligten untereinander kompatibel sein, sodass ein störungsfreier

Datenverkehr gewährleistet ist. Die Bearbeitungsmöglichkeiten dürfen in keiner Weise eingeschränkt sein.
Der AN hat seine Werkstatt- und Montagepläne mit allfälligen anderen davon betroffenen Unternehmern (AN) anderer Gewerke selbständig zu koordinieren und eventuell fehlende oder korrigierte Angaben nachzureichen. Davon unabhängig sind eventuelle Mehrkosten jedoch auch nach den Bestimmungen Pkt. 7.3 der ÖNORM B 2110 bzw A 2060 schriftlich anzumelden. Die Freigabe durch den AG schränkt jedoch nicht die Haftung des AN für die (technische) Richtigkeit der Planunterlagen ein. Für den Fall, dass der AN Planunterlagen (Baustelleneinrichtungs-, Gewerkstermin-, Werks- oder Montagepläne, etc.) trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht

termingerecht vorlegt, ist der AG berechtigt, diese auf Kosten des AN von dritter Seite erstellen zu lassen. Für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten ist der AN ersatzpflichtig.

Der AN hat die zum Einbau bzw. zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Gegenstände frühzeitig zur Bemusterung zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet auch die Errichtung von Baubestandteilen zur Bemusterung, wie mock-ups, soweit sich das aus den Vertragsbestandteilen ergibt oder der AG das verlangt. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, hat die Bemusterung an der Baustelle zu geschehen. Die Bemusterungsentscheidung wird vom AG getroffen und protokolliert.

Übernahme, Gewährleistungspflichten und -fristen, Betriebshaftpflichtversicherung

Übernahme: Nach beendeter Leistung, Vorlage der Schlussrechnung mit allen vorgeschriebenen Unterlagen und vorläufiger Überprüfung der Schlussrechnung, findet eine förmliche Übernahme (Kollaudierung) iSd Pkt. 10.2. der ÖNORM B 2110 bzw Pkt. 9.2. der ÖNORM A 2060 statt. Bei Vorhaben mit einer Auftragssumme bis EURO 36.499,00 exkl USt findet eine förmliche Übernahme nur statt, soweit nichts Abweichendes geregelt ist oder der AG den AN zu einer Übergabe bzw Übernahme schriftlich auffordert. Der AN hat diesfalls an der Übernahme persönlich teilzunehmen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; die zur Behebung sofort behebbarer Mängel erforderlichen Arbeiten, Hilfsmittel und Subunternehmer hat der AN unentgeltlich beizustellen. Der AG ist berechtigt, Nutzer einzuladen und des AN zur dem Übernahmetermin unmittelbar beizuziehen

Wenn die Verfassung oder Überprüfung der Schlussrechnung wegen des Umfanges der Leistung längere Zeit in Anspruch nimmt, hat auf Ansuchen des AN nach beendeter Leistung und nach Ablauf der etwa vorgeschriebenen Fristen eine V o r a b n a h m e zu erfolgen, die sich nur auf die Beschaffenheit der Leistungen zu beschränken hat. Eine anstandslose Vorabnahme schränkt nicht das Recht des AG ein, bei der förmlichen Übernahme nochmals die Beschaffenheit der Leistung zu überprüfen.

Wird die Leistung trotz eigenmächtiger Leistungsänderungen des AN (zB qualitätiv minderwertigere Leistungen) durch den AG übernommen, hat der AN keinen Anspruch auf Ersatz allfälliger Mehrkosten. Geringere oder minderwertige Leistungen haben eine entsprechende Verminderung der vereinbarten Preise zur Folge.

Über jede förmliche Übernahme und über jede Vorabnahme wird ein Protokoll verfasst, das Folgendes dokumentiert: 1) gerügte und auffällige Mängel an der erbrachten Leistung sowie die Fristsetzung für deren Behebung;

- die Einhaltung bzw die Überschreitung der Leistungsfristen;
- Vertragsstrafen; 4) Einwendungen des AN:

- 5) allfällige Mehrkostenforderungen des AN sowie 4) ob der AG die Leistungen ganz oder teilweise übernimmt oder wegen etwa festgestellten Mängeln die Übernahme verweigert.

Meldet der AN im Rahmen der förmlichen Übernahme keine weiteren Mehrkostenforderungen an und macht er keine Einwendungen gegen das Protokoll geltend, erklärt der AN mit der Unterfertigung des Protokolls, auf die Geltendmachung von weiteren Mehrkostenforderungen und Einwendungen zu verzichten. Der gleiche Verzicht wird angenommen, wenn der AN trotz rechtzeitiger Verständigung ohne triftige Gründe der förmlichen Übernahme fernbleibt. Wenn der AN binnen 7 Kalendertagen sein Fernbleiben mit triftigen Gründen entschuldigt, wird auf sein Ansuchen ein neuer Übernahmetermin anberaumt.

Bei größeren Leistungen, die geteilt ausgeführt werden, können auch Ansuchen auf Übernahmen von Teilleistungen erfolgen. Die Haftung beginnt in diesem Fall ab dem der förmlichen Übernahme des Gesamtgewerks folgendem Monatsersten. Ein Ansuchen auf Teilübernahme kann vom AG ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Wird wegen festgestellter Mängel die Übernahme von Leistungen zur Gänze oder teilweise abgelehnt, so findet nach Ablauf der zur Behebung der Mängel oder zur

Erneuerung der Leistung festgesetzten Frist neuerlich eine Übernahme statt, die sich auf die beanstandete Leistung zu beschränken hat. Durch die Anberaumung der

neuerlichen Übernahme wird den vertragsmäßigen Ansprüchen des AG oder Dritter auf Ersatz wegen der mangelhaften Leistung nicht vorgegriffen.
Gegenstände und Lieferungen, deren Übernahme der AG endgültig abgelehnt hat, hat der AN binnen einer vom AG bestimmten Frist zurückzunehmen. Wenn der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommt, trägt er weiterhin die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung oder Wertminderung dieser Gegenstände und Arbeiten.

Gewährleistung: Die Gewährleistungspflichten des AN bestimmen sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, nach Pkt. 11.2. der ÖNORM B 2110 bzw Pkt. 10.2. der

ÖNORM A 2060 sowie den Vorschriften des ABGB. Sofern eine förmliche Übernahme iSd Pkt. 10.2. der ÖNORM B 2110 bzw Pkt. 9.2. der ÖNORM A 2060 vorgesehen ist, beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit positiver, schriftlicher Übernahmeerklärung durch den AG zu laufen.

Die Gewährleistungsfristen für sämtliche Leistungen sowie die Frist gemäß § 924 Satz 2 ABGB betragen jeweils drei Jahre. Die Gewährleistungsfrist, ausgenommen für versteckte Mängel, wird gerechnet ab dem der positiven Übernahme folgendem Monatsersten. Der AN haftet während der Gewährleistungsfrist dafür, dass seine Leistungen (Lieferungen und Arbeiten) vertragsmäßig und frei von Mängeln sind. Die Gewährleistung hat sich auch auf das dem AN vom AG beigestellten und von ihm ohne Beanstandung übernommene Material zu erstrecken. Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, so wird bis zum Beweis des Gegenteils durch den AN vermutet, dass der Mangel bereits bei Übernahme der Leistung vorhanden war. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang vereinbart, dass §§ 377 und 378 UGB nicht anwendbar sind. Der AG ist daher weder zur sofortigen Untersuchung noch zur unverzüglichen Mängelrüge verpflichtet, um seine Ansprüche aus einem allfälligen Mangel zu wahren. Die vorzeitige Auszahlung der Garantiesumme hat keinen Einfluss auf die Gewährleistungspflichten und -fristen, insbesonders wird hierdurch nicht anerkannt, dass bis zu

diesem Zeitpunkt keine Mängel aufgetreten oder erkannt worden sind.
Wenn der AG vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistungen fordert, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um 3 Jahre

erstreckt, gerechnet ab Monatsersten, der auf die Übernahme der letzten Behebung des Mangels folgt. Innerhalb vorgenannter Fristen auftretende Mängel sowie durch diese Mängel verursachte Schäden, sind kostenios vom AN binnen 7 Kalendertagen nach einfacher - auch mündlicher - Aufforderung, bei Gefahr in Verzug sofort, zu beheben. Ward einer diesbezüglichen Aufforderung nicht termingerecht Folge geleistet, steht dem AG das Recht zu, diese Mängel und Schäden verschuldensunabhängig, ohne Überprüfung der Kostenwürdigkeit selbst zu beheben oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des AN beheben zu lassen. Die daraus entstehenden Kosten werden dann

sofort von der nächsten Teilrechnung in Abzug gebracht und einbehalten oder sind vom AN dem AG binnen 7 Kalendertagen nach Verständigung zu überweisen. Der AN haftet für Schäden, Folgeschäden oder zusätzliche Professionistenlieferungen und -leistungen welche aus seinen mangelhaften Leistungen entstehen, sofern sie von ihm, wenn auch nur fahrlässig, zu vertreten sind. Der AN haftet für alle Schäden, welche aus seinem (oder ihm zurechenbaren) Verschulden an Arbeiten anderer Handwerker verursacht werden. Beaufsichtigungskosten für mangelhafte Ausführung, Schäden und Verunreinigungen, welche der AN verursacht hat, werden dem AN angelastet. Das gleiche gilt bei vom AN verursachten Schäden sowie Verunreinigungen bei Anrainern.

Gilt nur für Bauaufträge: Vor Beendigung der Gewährleistungsfrist wird eine vom AG angesetzte Schlussfeststellung (Schlusskollaudierung) vorgenommen. Das Ergebnis der Schlusskollaudierung wird in der Niederschrift festgehalten, welche von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist. In der Niederschrift wird die ordnungsgemäße Ausführung festgestellt oder jene Mängel aufgenommen, welche behebbar bzw. unbehebbar sind. Sollte der AN, trotz Verständigung, an dieser Schlusskollaudierung nicht teilnehmen, ist die Feststellung des AG in der Niederschrift über das Ergebnis zur Schlusskollaudierung für den AN unanfechtbar verbindlich. Die in der Zeit von der Schlussabnahme bis zur Schlusskollaudierung oder bei dieser festgestellten Mängel sind vom AN innerhalb einer zu vereinbarenden Frist auf seine Kosten zu beheben. Kommt der AN Aufforderungen zur Behebung von Mängeln oder Schäden nicht nach, kann der AG die Mängel oder Schäden auf Kosten des AN beheben lassen (Ersatzvornahme). Ist jedoch Gefahr im Verzug, kann die Behebung der Mängel oder Schäden sofort durch den AG auf Kosten des AN erfolgen. Von den getroffenen Maßnahmen wird der AN verständigt. Gilt nur für Dienstleistungs- und Lieferaufträge: Die Gewährleistungspflicht des AN wird durch eine Garantieverpflichtung ergänzt. Der AN leistet hinsichtlich des gesamten Leistungsumfangs sowohl für Ausführung, Material und einwandfreie Funktion des Leistungsgegenstandes als auch hinsichtlich der Ersatzteile Garantie über einen Zeitraum von 12 Monaten oder den im Angebot angegebenen längeren Zeitraum ab der Übernahme des Leistungsgegenstandes. Sofern im Auftragsschreiben eine förmliche Übernahme vorgesehen ist, beginnt die Garantiefrist erst mit positiver, schriftlicher Übernahmeerklärung durch den AG zu laufen. Im Rahmen dieser Garantieverpflichtung hat der AN Schäden oder Mängel an Ausführung, Material und einwandfreier Funktion des Leistungsgegenstandes sowie der Ersatzteile, welche innerhalb der Garantiefrist aufgetreten sind, mit Ausnahme von Schäden, die durch Unfall, Gewalt, Naturgewalt oder Fremdeinwirkung verursacht werden, ansonsten unabhängig von der Ursache zu beheben. Verschleißteile sind von dieser Garantieverpflichtung jedoch nicht umfasst. Die Garantieleistung hat in der Weise zu erfolgen, dass die mangelhafte Leistung unentgeltlich instandgesetzt oder durch eine einwandfreie Leistung (einwandfreie Teile der Leistung) ersetzt wird (werden). Innerhalb der Garantiefrist hat der AN die Garantieleistung ohne Berechnung von Nebenkosten, wie beispielsweise Fahrt- und Wegezeitkosten, Fracht- und Verpackungskosten, zu erbringen. Weitergehende Garantierechte des AG nach den Herstellerbestimmungen für die vom AN erbrachten Leistungen, die hiermit dem AG gegenüber eingeräumt werden, bleiben davon unberührt

Betriebshaftpflichtversicherung: Der AN ist verpflichtet, bei Auftragserteilung dem AG den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung zu erbringen. Für Personenschäden, Sachschäden, Vermögensschäden oder auch Schlüsselverlust ist eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe der 1,5-fachen Auftragssumme, bei Bauaufträgen auf jeden Fall mit einer Mindestdeckungssumme von EURO 1.000.000,- je Schadensfall, bei Dienstleistungs- oder Lieferaufträgen mit einer Mindestdeckungssumme von EURO 500.000,- je Schadensfall zu garantieren und nachzuweisen. Über Verlangen des AG hat der AN eine Betriebshaftpflichtversicherung in Millidestdeckungssumme von EURO 500.000,- je Schadenstall zu galantieren und nachzweisen. Über Verlangen des AG nat der AN eine Betriebsnatiplichtversicherung in Höhe der 2-fachen Auftragssumme zu garantieren und vorzulegen. Für die Ersatzleistung darf in den Versicherungsverträgen keine Schadenshäufigkeitsbegrenzung vereinbart sein. Geeignete Bestätigungen des Versicherers sind dem AG zu übergeben. Der Nachweis der Bezahlung der Versicherungsprämie ist auf Wunsch des AG jährlich durch den AN zu führen. Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder sich zum Nachteil des AG ändert. Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn die Deckungssumme durch Schadensfälle vermindert wird.

Mitwirkung des AG / Beistellungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für seine Leistungserbringung zusätzlich erforderlichen Materialien, Planunterlagen, Informationen etc schriftlich und konkret beim Auftraggeber so rechtzeitig anzufordern, dass keine Verzögerung in der Leistungserbringung des Auftragnehmers eintreten kann. Der Auftraggeber wird die Unterlagen — soweit sie vorhanden bzw. verfügbar sind – dem Auftragnehmer so rasch wie möglich zur Verfügung stellen. Aus einer verspäteten Anforderung von Materialien, Planunterlagen, Informationen etc durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer keinerlei über den vereinbarten Preis hinausgehenden Ansprüche ableiten.

Die Strombeistellung erfolgt durch den AG nach den vorhandenen Anschlüssen. Zuleitungen und Bauprovisorien sind vom AN zu veranlassen. Die Bauwasserbeistellung erfolgt durch den AG. Zuleitungen und Bauprovisorien sind vom AN zu veranlassen.

Der AG behält sich das Recht vor, Materialien für die Durchführung des gegenständlichen Vorhabens beizustellen, die Menge bzw. der Abruf und die Beistellung sowie die notwendigen Preise für diese beigestellten Materialien sind gesondert in einer Beilage zu diesem Auftrag mit dem AG direkt zu vereinbaren. Die Kalkulationsgrundlagen sind über Aufforderung beizubringen. Hat der AN Bedenken gegen die Güte des vom AG beigestellten Materials oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, hat er sie dem AG vor Inangriffnahme der

Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

Kalkulationsunterlagen

Über Anforderung durch den AG sind für jede Position detaillierte Kalkulationsblätter vorzulegen. Aus den Unterlagen muss Arbeitszeit, Material, Hilfsmittel, zugekauftes Material, Fremdleistungen, Baustellenregie usw. ersichtlich sein. Die K2, K3, K3A-Blätter sowie die K4, K7 u. K8-Blätter sind auf Aufforderung dem AG vorzulegen.

Abweichung vom Auftrag, Unterbrechung der Arbeiten

Es werden nur die im Rahmen des Vertrages tatsächlich ausgeführten vergütungsfähigen Arbeiten bezahlt. Wenn daher der AG, wozu er berechtigt ist, aus irgendeinem Es werden hur dei im Rainnen des Vertragtes tatsactinicht ausgeluniten Vergutungstanigen Arbeiten bezahlt. Werim daner der AG, wücz er berechtigt, ist, aus infendenten Grund das Bauvorhaben verkleinert oder zeitweise stilllegt, mindert sich im ersten Falle der Gesamtpreis allquot. In beiden Fällen hat der AN keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden, entgangenem Gewinn usw. Die vereinbarten Preise behalten auch in diesem Fall Geltung, wenn dem AG hiedurch keine nachweisbaren Mehrkosten erwachsen. Entstehen soliche Mehrkosten, hat der AN vor Beginn der Arbeiten einen neue Preisvereinbartung schriftlich zu verlangen. Ferner ist der AG berechtigt, einzelne Positionen aus dem Anbot bzw. aus dem Vertrag herauszunehmen oder zu kürzen, ohne dass dadurch eine Neufestsetzung der Einheitspreise laut ÖNORM erfolgt, dh eine Nachteilsabgeltung gemäß Pkt. 7.4.5. der ÖNORM B 2110 bzw A 2060 ist ausgeschlossen.

Die 20 %-Klausel gemäß Pkt. 7.4.4 der ÖNORM B 2110 bzw A 2060 wird ausgeschlossen.

Die 20 %-Nausei gemas Pkt. 7.4.4 der ONORM B 2 10 bzw. A 2000 wird ausgeschlosser, Gelangt der AN zu der Ansicht, dass die von ihm verlangten Leistungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen abweichen und glaubt er demzufolge, Mehrforderungen stellen oder Einwände erheben zu können, so hat er dies vor Inangriffnahme der in Frage kommenden Leistungen oder Lieferungen dem AG schriftlich mitzuteilen. Ungeachtet der späteren Entscheidung des AG hat der AN jedoch auf Verlangen die von ihm verlangten Leistungen oder Lieferungen unverzüglich auszuführen oder fortzusetzen. Abweichungen vom Auftrag, die Vornahme von Änderungen in der Ausführung und von Mehrleistungen durch den AN sind nur dann für den AG verbindlich, wenn er ihnen vor Inangriffnahme schriftlich zugestimmt und für eventuellen Mehraufwand einen schriftlichen Zusatzauftrag auf Basis einer vorangehenden diesbezüglichen wenn ei ninen von infanginntamie schimitation die Verituellen wennehmen schimitation zusadzulung auf basis einer vorangeneinden diesbezuglichen Preisvereinbarung erfeilt hat. Eine Vergütung von Mehrkosten erfolgt nicht, wenn die Zustimmung der Abänderung nicht rechtzeitig eingeholt und erteilt wurde. Ebenso sind Massen- bzw. Mengenmehrung im Vorhinein dem AN anzuzeigen, widrigenfalls der AN jeglichen Vergütungsanspruch hierfür verliert.

Müssen bereits ausgeführte Leistungen infolge von im Auftrag des AG vorzunehmenden Abänderungen beseitigt werden, gebührt dem AN hiefür eine angemessene Vergütung. Durch Leistungsänderungen bedingte Einsparungen bzw. Mengen- und Masseneinschränkungen führen zu einer anteiligen Verminderung des Entgeltanspruches des AN.
Für Leistungen, die nicht im Vertrag enthalten sind, ist ein Zusatzangebot vom AN zu legen, welches auf Basis des Preisgrundlagen des Vertrags kalkuliert wurde. Auf

Für Leistungen, die nicht im Vertrag enthalten sind, ist ein Zusatzangebot vom AN zu legen, welches auf Basis des Preisgrundlagen des Vertrags kalkuliert wurde. Auf Verlangen des AG sind die Kalkulationsgrundlagen kostenlos und lückenlos vorzulegen. Ergibt sich nachträglich die Notwendigkeit der Ausführung von Leistungen, die im Kostenvoranschlag nicht vorgesehen waren und für welche daher keine Einheitspreise vereinbart wurden, hat der AN die Einheitspreise vor Inangriffnahme der Arbeiten dem AG zur Genehmigung schriftlich bekanntzugeben. Kann über die neuen Einheitspreise keine Vereinbarung erzielt werden, steht dem AG das Recht zu, die betreffende Arbeit entweder in Eigenregie oder durch andere Unternehmer durchführen zu lassen. Die Feststellung von neuen Einheitspreisen hat immer unter Bedachtnahme auf die vertragsmäßigen Preise analoger Arbeitsgattungen zu erfolgen. In Abweichung zu Punkt 7.2. der ONORM A 2060 bzw. Punkt 7.2. zur ONORM B 2110 gilt: Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (zB Projektunterlagen, Ausführungsunterlagen), Stoffe (zB Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (zB Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet. Im Übrigen gilt für die Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer aber auch die Kapazitäten über Eigen- und Fremdpersonal sind der Sphäre des AN zugeordnet. Ebenso sind der Sphäre des AN alle Ereignisse zugeordnet, die nicht ausdrücklich der Sphäre des AG zugeordnet sind. Für den Fall, dass der Bau aus Gründen, die vom AG nicht zu vertreten sind, ganz oder zum Teil vorübergehend oder für immer eingestellt werden sollte, steht dem AN kein Recht zu, eine Entschädigung aus dem Titel des Verdienstentqanges oder aus welchem Grund immer anzusprechen. Für die wirklich ausgeführten, nach den bedungenen Recht zu, eine Entschädigung aus dem Titel des Verdienstentganges oder aus welchem Grund immer anzusprechen. Für die wirklich ausgeführten, nach den bedungenen Preisen zu berechnenden Bauarbeiten und für die verwendeten oder am Bauplatz für den Bau vorbereiteten und tauglich befundenen Materialien wird eine angemessene Vergütung geleistet.

Vertragsverlängerung / optionale Leistungen

Bei Dienstleistungsaufträgen läuft der Vertrag automatisch mit Jahresende des unter Vertragslaufzeiten vereinbarten Leistungszeitraumes aus, sofern der AG nicht 30 Kalendertage vor Ablauf schriftlich eine Verlängerung für eine weitere Periode (1 Jahr) beauftragt.
Erfolgt diese Verlängerung nicht in schriftlich ausgefertigter Form, ist das Vertragsverhältnis mit Ablauf des angeführten Leistungszeitraumes automatisch beendet.

Soweit der AN im Leistungsverzeichnis optionale Leistungspositionen angeboten hat, hat der AG das einseitige und unbeschränkte Gestaltungs- und Wahlrecht, diese beim AN abzurufen. Der Abruf der optionalen Leistungspositionen unterliegt der alleinigen Dispositionsfreiheit des AG. Den AG trifft dabei keine wie auch immer geartete Verpflichtung, die optionalen Leistungen beim AN zu beauftragen bzw vorrangig beim AN zu beziehen. Wird eine oder mehrere optionale/n Leistungsposition/en abgerufen, so ist der AN verpflichtet, die beauftragte/n optionale/n Leistung/en vollständig und vertragskonform zu erbringen.

Rücktritt vom Vertrag

Es gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 5.8 der ÖNORM B 2110 bzw A 2060 soweit nachstehend nicht Abweichendes geregelt ist.
Zusätzlich zu den in Pkt. 5.8 der ÖNORM B 2110 bzw A 2060 genannten Fällen ist der AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- a) wenn der AN (oder von mehreren gemeinschaftlichen Beauftragten auch nur einer) stirbt;
- b) der AN einen Sachwalter erhält;
- c) der AN die Gewerbeberechtigung verliert;
- d) der AN sein Unternehmen ganz oder überwiegend veräußert oder ganz aufgibt;
 e) die vertragsgemäße Auftragserfüllung offensichtlich unmöglich wird, wie z.B. durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, höhere Gewalt etc.;
- e) die Vertragsgehalte Auftragsehulung olleristerlichen trimfoglich wird, wie Z.b. durch gesetzliche oder beholdnich e Mashfammen, höhere Gewalt etzt.

 7) der AN Personen, die vom AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt; solchen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in Ihrem Interesse einem Driften angeboten, versprochen oder gewährt werden; g) der AN wiederholt gegen unwesentliche oder einmalig gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt;

 h) der AN selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die unter Punkt 24 dieser AVB angeführte Geheimhaltungspflicht bzw. die besonderen Sicherheitsbedingungen für IT-Infrastruktur verletzt;

 i) der AN ober Zustimmung des AG Subunternehmer wechselt

i jder AN ohne Zustimmung des AG Leistungen ganz oder teilweise an einen weitergibt oder ohne Zustimmung des AG Subunternehmer wechselt.

Das gleiche Recht steht dem AG zu, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese Umstände bereits zur Zeit des Zuschlages vorhanden waren.

Sollte der AN in irgendeiner Hinsicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht voll nachkommen, so ist der AG berechtigt, unter Festsetzung einer angemessenen Nachfrist zur Vertragserfüllung für den Fall deren Nichteinhaltung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, restliche oder fehlende Arbeiten auf Kosten und Gefahr des AN selbst auszuführen oder von Dritten ohne Überprüfung der Preiswürdigkeit ausführen und beenden zu lassen und sich an dessen bisherigen Leistungen und Lieferungen sowie

nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen voll schadlos zu halten.

Der AG ist auch ermächtigt, sich bezüglich eines ihm hiedurch erwachsenden Nachteiles durch Heranziehung vorhandener Rücklässe bzw. durch Aufrechnung gegen Forderungen des AN gegenüber dem AG schadlos zu halten und eventuelle weitere Schadenersatzforderungen geltend zu machen

Wenn der Auftrag von zwei oder mehreren Unternehmen gemeinsam übernommen wurde, kann der AG den Rücktritt vom Vertrag auch dann erklären, wenn einer der erwähnten Rücktrittsgründe auch nur bei einem Unternehmen eingetreten ist.

Wird der Vertrag zwischen dem AG und dem AN vor seiner Erfüllung aufgelöst, ohne dass der AG die Gründe hierfür zu vertreten hat, so erwächst daraus dem AN gegenüber dem AG kein Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen. Die bis zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts mängelfrei ausgeführten Leistungen und Lieferungen werden aufgrund des Anbotes abgerechnet. In sämtlichen Fällen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung hat der AN ausschließlich Anspruch auf anteilige Bezahlung der bis dahin erbrachten und für den AG sinnvoll nutzbaren bzw. verwertbaren Leistungen. Sollten von Seiten des AG bereits Vorauszahlungen geleistet worden sein, sind diese vom AN unverzüglich zurück zu erstatten.

Schriftlichkeit, Rechtsnachfolge, Eigentumsvorbehalt

Aufträge werden nur schriftlich erteilt. Jegliche mündliche Vereinbarung, Änderung oder Zusätze zu einem bestehenden Auftrag haben nur Gültigkeit, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt wurden. Sämtliche Zusätze und Änderungen sind nur rechtsgültig, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind. Der AN verpflichtet sich alle Verpflichtungen aus dem Auftragsverhältnis auf seinen jeweiligen Rechtsnachfolger inklusive dieser Überbindungsverpflichtung zu überbinden. Das Vertragsverhältnis kann durch mündliche Vereinbarungen und Zusagen nicht abgeändert werden. Vom AN gelieferte Waren unterliegen keinem Eigentumsvorbehalt

Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für Streitfälle wird als Gerichtsstand das Handelsgericht Wien vereinbart. Schiedsgerichtsvereinbarungen sind nicht vorgesehen. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht exklusive der Verweisungsnormen auf ausländisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) findet keine Anwendung.

Im Falle eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Streites zwischen AG und AN ist der AN nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen bzw die Bauführung einzustellen.

Abtretungen, Subunternehmen, Arbeitsgemeinschaften, Aufrechnungsrecht

Der AN ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des AG seine Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

Der AN ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des AG seine Forderungen aus diesem Verfrag an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.
Desgleichen ist der AN nicht berechtigt, die ihm erteitien Aufträge ganz oder teilweise Dritten weiter zu übertragen, ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, wenn die Vertragsvereinbarung nichts Anderes vorsieht. Die Weitergabe der Leistung an Subunternehmer ist zulässig, wenn der AN den/die Subunternehmer unter Angabe des vollständigen Firmenwortlautes in seinem Angebot bekannt gibt und mitteilt, welche Leistungsteile durch den jeweiligen Subunternehmer erbracht werden sollen. In begründeten Fällen hat der AG das Recht, Subunternehmer abzulehnen. Der Ad of ohne Zustimmung des AG keine weiteren Subunternehmer mit Leistungen betrauen. Auch ein Wechsel von Subunternehmern ist an die vorhergehende Zustimmung des AG gebunden.
Bei Heranziehung von Subunternehmern bleibt der AN dennoch dem AG gegenüber allein verantwortlich. Dieser verkehrt in allen aus der übernommenen Arbeit entspringenden Beziehungen hinsichtlich Beaufsichtigung, Verrechnung, Übernahme der Arbeit usw. nur mit dem AN. Verbindlichkeiten zwischen dem AN und seinem Subunternehmer oder Lieferanten dürfen unter keinem Titel den AG treffen.
Sollten durch die Übertragung von Arbeiten an einen Subunternehmer die Güte oder rasche Durchführung der Arbeiten gefährdet oder sonstige Nachteile und Störungen herbeigeführt werden, sehbt dem AG das Recht zu, unter Ausschluss dieses Subunternehmers den AN selbst zur Fortsetzung der Arbeiten zu verhalten.

herbeigeführt werden, steht dem AG das Recht zu, unter Ausschluss dieses Subunternehmers den AN selbst zur Fortsetzung der Arbeiten zu verhalten. Arbeitsgemeinschaften sind zulässig. Im Falle der Übernahme eines Auftrages durch mehrere AN haben diese bereits zum Zeitpunkt der Anbotslegung schriftlich zu erklären, dass sie die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Für die Aufträge, die an Arbeitsgemeinschaften vergeben werden, haften die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft als Gesamtschuldner. Weiters ist ein bevollmächtigter Vertreter zu benennen, der berechtigt ist, gegenüber dem AG für die Arbeitsgemeinschaft rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und mit uneingeschränkter Wirkung für die Arbeitsgemeinschaft bzw. jedes ihrer Mitglieder Zahlungen anzunehmen.

Der AG ist berechtigt, Ansprüche jeglicher Art, insbesondere aus dem Titel Schadenersatz oder Gewährleistung und Pönale gegen Forderungen des AN aufzurechnen

Die vorliegenden AVB haben für die Vergabe, Durchführung und Verrechnung der jeweils in Betracht kommenden Arbeiten insoweit zu gelten, als nicht sonstige dem Vertragsabschluss allenfalls zugrunde gelegte schriftliche und von beiden Vertragspartnern unterfertigte Vereinbarungen abweichende Bestimmungen enthalten.

Sind im Auftragsschreiben oder in den Ausschreibungsunterlagen spezielle Bestimmungen aufgenommen, durch welche Vorschriften dieser AVB abgeändert werden, kommen die Bestimmungen des Auftragsschreibens zur Anwendung bzw. diesen nachgeordnet, die Regelungen in den Ausschreibungsunterlagen.

Sollten einzelne Punkte dieser AVB ganz oder teilweise ungültig bzw. unwirksam sein oder werden bzw. sich als undurchführbar erweisen, so wird die Gültigkeit und Wirksamkeit der AVB im Übrigen nicht davon berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit von Bestimmungen dieser AVB gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im technischen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nah kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden ebenso wenig Anwendung wie von diesen AVB abweichende Liefer-, Vertrags- oder Zahlungsbedingungen des AN.

Haftung für Schäden, Verunreinigungen, Baustellenreinigung, Gefahrtragung

Der AG haftet - sofern nicht zwingende gesetzliche Haftungsnormen bestehen - nur im Falle von Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit für Schäden, die er, seine Mitarbeiter oder seine Gehilfen dem AN, dessen Mitarbeitern oder dessen Gehilfen rechtswidrig und adäquat verursacht haben. Eine Haftung des AG für atypische Erfolge, für mittelbare Schäden, Verdienstentgang sowie entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Der AN haftet dem AG für jedwedes Verschulden und alle Schäden und Verunreinigungen am oder im eigenen oder fremden Vermögen und hält den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Für jene Schäden oder Verunreinigungen, die der AN, seine Beauftragten oder sonstige Dritte an oder im Gebäude, an technischen oder infrastrukturellen Anlagen oder

Einrichtungen des Gebäudes zu verschulden hat, mittel- oder unmittelbar, ist die Haftbarmachung des AG oder dessen Vertreter ausdrücklich ausgeschlossen. Für die Beseitigung oder Bezahlung der Schäden oder Verunreinigungen haftet der AN, soweit er diese Schäden zu vertreten hat und hält den AG völlig schad- und klaglos.

Der AN hat bei Ausführung der Leistungen alle die ortsübliche Benützung wesentlich beeinträchtigenden und das gewöhnliche Maß überschreitenden Einwirkungen auf Nachbargrundstücke sowie jede unnötige Beschädigung bereits bestehender Bauwerke oder Anlagen zu vermeiden und für einen verursachten Schaden aufzukommen.

Gilt nur für Bauaufträge: Alle AN haften, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, anteilsmäßig nach den Schlussrechnungssummen für die in der Zeit ihrer Tätigkeit auf der Baustelle vorkommenden Beschädigungen bereits ausgeführter Arbeiten (z.B. Stiegenstufen, Glasbruch u.dgl.), sofem der Urheber des Schadens nicht festgestellt werden kann, ausgenommen im Falle höherer Gewalt. Der für die Haftung für allgemeine Bauschäden maßgebliche Zeitraum geht über die Zeit der Tätigkeit des AN hinaus bis zur förmlichen Übernahme des gesamten Projektes. Für jenen Schaden oder Verunreinigungen, die der AN, seine Beauftragten oder sonstige Dritte (zB Konsulenten des AG oder Nutzer) auf der Baustelle oder deren örtlichen Bereich erleiden, ist die Haftbarmachung des AG oder dessen Vertreter ausdrücklich ausgeschlossen. Für die Beseitigung oder Bezahlung der Schäden oder Verunreinigungen haftet der AN, soweit er diese Schäden oder Verunreinigungen zu vertreten hat und hält den AG völlig schad, und klades

und hält den AG völlig schad- und klaglos.
Sind mehrere AN an der Baustelle beschäftigt, so haftet jeder AN einzeln für die von ihm verursachten Beschädigungen auf der Baustelle, wovon insbesondere sämtliche

Schäden an bereits ausgeführten Leistungen bis zur Fertigstellung und Abnahme sämtlicher am Bau beauftragten Gewerke umfasst sind.
Sind mehrere AN an der Baustelle beschäftigt, so haften sie anteilig in Prozenten nach der ursprünglichen Auftragssumme im Verhältnis zur Gesamtauftragssumme inkl. USt. für die auf der Baustelle vorkommenden nachgewiesenen Beschädigungen bereits ausgeführter Leistungen bis zur Fertigstellung und Abnahme sämtlicher am Baubeauftragten Gewerke, soferne der Urheber nicht eindeutig festgestellt und haftbar gemacht werden kann.

Sämtliche Beträge für die Haftung für Bauschäden und Verunreinigungen werden entsprechend der obigen Regelung entweder zur Gänze oder anteilig spätestens bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht oder sind 7 Kalendertage nach vom AG erfolgter Verständigung fällig.

Der AN trägt die Gefahr des Verlustes und das Risiko der Beschädigung und der Wertminderung seiner Arbeiten und Leistungen bis zur mängelfreien Übernahme durch den

AG oder dessen Vertreter. Jeder AN ist verpflichtet, bis zur Übernahme der Leistung durch den ÅG die von ihm hergestellten Arbeiten auf seine Kosten gegen Brandschäden

Gilt nur für Dienstleistungs- und Lieferaufträge:

Sämtliche Beträge für die Haftung für Schäden und Verunreinigungen werden spätestens bei der letzten Rechnung in Abzug gebracht oder sind 7 Kalendertagen nach vom

Sämtliche Beträge für die Haltung für Schlauen und Verunsengungen Betrage.

AG erfolgter Verständigung fällig.

Der AN trägt die Gefahr und das Risiko für seine Arbeiten und Leistungen zur Übergabe an den AG am vom AG bestimmten Leistungsort (Lieferadresse; DDP), wobei die Gefahr erst mit vollständiger und mängelfreier Erfüllung durch den AN übergeht. Sofern im Auftragsschreiben eine förmliche Übernahme der Leistung vorgesehen ist, geht die Gefahr erst mit einer positiven Übernahmeerklärung des AG in schriftlicher Form auf diesen über.

Auftraggeberhaftung

Wird der AG gemäß § 67a ff ASVG (Auftraggeberhaftung) für Beiträge und Umlagen, die der AN an österreichische Krankenversicherungsträger abzuführen hat, in Anspruch genommen, so hält der AN den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Der AG ist ausdrücklich berechtigt, Beiträge und Umlagen, zu deren Haftung er herangezogen wurde, zuzüglich jeglicher Kosten, die dem AG durch dessen Inanspruchnahme entstanden sind, von künftig fällig werdenden Forderungen des AN einzubehalten und sich dergestalt zu regressieren, auch wenn diese künftigen Forderungen nicht aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis resultieren. Darüber hinaus wird festgehalten, dass sämtliche Sicherheiten (insbesondere Bankgarantien), die der AN zur Absicherung des AG im Rahmen des Vertrages hingegeben hat, auch der Absicherung allfälliger Regressforderungen des im Wege der Auftraggeberhaffung in Anspruch genommenen AG gegen den AN dienen.

Eignung und Zuverlässigkeit, Qualitätsanforderungen, Verpackungen

Der AN erklärt gewerberechtlich zur Durchführung dieses Auftrages befugt zu sein. Der AN erklärt, dass alle von ihm eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer über die erforderlichen gültigen Beschäftigungsbewilligungen verfügen, ebenso werden alle Arbeitnehmerschutzvorschriften von ihm eingehalten.

Die vom AN zu liefernden oder beizustellenden Gegenstände (Material) müssen den Vertragsbedingungen sowie allen für diese Gegenstände geltenden Sicherheitsbestimmungen (Gesetzen, Verordnungen, Normen, etc.) entsprechen.

Der AG ist berechtigt, während der Ausführung der Arbeiten die Beschaffenheit des Materials und der Arbeitsleistung an Ort und Stelle zu überwachen, sowie erforderlichenfalls Muster anzufertigen und Güteproben vornehmen zu lassen. Materialien, Werkzeuge und Arbeitskräfte, die zur Erprobung, Abmessung und Gewichtsbestümmung erforderlich sind, hat der AN Kostenlos beizustellen. Bei Proben gebrochene und unbrauchbar gewordene Gegenstände werden nicht in die Lieferung einbezogen und bleiben ohne Anspruch auf Entschädigung Eigentum des AN. Material, welches vom AG als ungeeignet befunden wird, muss der AN sofort vom Arbeitsplatz entfernen, widrigenfalls dem AG nach vorheriger Mahnung das Recht zusteht, es auf Kosten und Gefahr des AN vom Arbeitsplatz wegzuschaffen. Wenn hiebei Mängel festgestellt werden, hat der AN die Kosten der Untersuchung und der Wiederherstellung der Arbeit zu tragen.

Der AN hat sämtliche Leistungen so zu erbringen, dass Leistungen und Ergebnisse zum Zeitpunkt der Übernahme dem Stand der Technik entsprechen und zusätzlich die vereinbarten Qualitätskriterien erfüllt werden. Der AN verpflichtet sich, das Vorliegen der Qualitätskriterien bei zugekauften Komponenten unverzüglich zu prüfen. Die Lieferung gebrauchter Waren ist nur dann zulässig, wenn dies vom AG im Vorhinein schriftlich genehmigt wurde.
Die Haftung des AN für die richtige Beschaffenheit der Leistung wird durch die Überprüfung nicht berührt, und zwar auch dann nicht, wenn die Ausführung und die Art des

Materials vom AG vorgeschrieben wurden und der AN nicht schon vor der Ausführung der Arbeit dagegen Einwendungen erhoben hat. Dasselbe gilt, wenn das Material vom AG beigestellt wird.

Jeder Lieferung ist ein Liefer- und Gegenschein beizugeben, welcher den Ablieferungsort und die Bezeichnung der gelieferten Güter, bei Gegenständen, die nach Gewicht übernommen werden, auch das Reingewicht, und zwar bei Stückgut für jedes einzelne Stück, zu enthalten hat. Das Gewicht der Verpackung ist bei Verrechnung der Ware in Abzug zu bringen

Abzug zu bringen.

Der AN hat das von ihm beigebrachte Verpackungsmaterial kostenlos zurück zu nehmen, sofern der AG nicht ausnahmsweise darauf verzichtet. Gemäß der österreichischen Verpackungsverordnung (Verpackungsverordnung 1996 – VerpackVO 1996 idgF.) ist die ARA-Lizenznummer oder die Firma, die für den AN die Entsorgung der Verpackungen übernimmt, auf den Rechnungen anzuführen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der AN die Verpackung binnen 7 Kalendertagen auf eigene Kosten abholen zu lassen. Nimmt der AN das Verpackungsmaterial vertragswidriger Weise nicht zurück, werden die anfallenden Entsorgungskosten vom Rechnungsbetrag in Abzug gebracht.

Bedingungen für die Ausführung von Schweiß- und anderen Feuerarbeiten

Der AN oder sein Vertreter erklärt, bei Ausführungen von Schweiß- und anderen Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbbrennen, Auftauen etc.) die Bestimmungen des Merkblattes der österreichischen Brandverhütungsstellen - BV 104 - und die daraus resultierenden Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Vor Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten ist ein eigener beim AG aufliegender Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten anzufordern und ausgefüllt an den AG oder einen vor Ort tätigen AG-Stellvertreter zu übergeben. Sämtlichen im Merkblatt angeführten Punkten ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Erst nach ausdrücklicher Freigabe durch den AG oder AG-Stellvertreter dürfen brandgefährliche Tätigkeiten durchgeführt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist der AG oder dessen Stellvertreter umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

Einverständnis

Bei Bauaufträgen sowie auch bei Dienstleistungs- und Lieferaufträgen wird ab einer Auftragssumme größer als EURO 100.000,- exkl. USt, vereinbart, dass dieser Auftrag zunächst vom AN unterfertigt wird und dann zur Gegenfertigung dem AG übermittelt wird. Ausdrücklich wird festgehalten, dass der AG keinerlei Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen der vorliegenden Auftragstextierung akzeptieren wird, da zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber herrscht, dass nur der vom AG formulierte Vertragstext samt AVB des AG Inhalt des Vertrages werden kann; allfällige Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen gelten ausdrücklich als nicht erfolgt, sodass hieraus keinerlei Rechtsfolgen abgeleitet werden können. Zum Zeichen des Einverständnisses mit vorliegendem Auftragsbrief sendet der AN die zwei beiliegenden Gleichstücke unterschrieben an den AG.

Treffen die unterschriebenen Gleichstücke nicht innerhalb von 7 Kalendertagen beim AG ein, so gilt der Auftrag als nicht angenommen und es steht diesem frei, Dritte mit dem Auftrag zu betrauen. Abschließend macht der AG darauf aufmerksam, dass er sich das Recht vorbehält, von der Auftragserteilung zurückzutreten, falls der AN den Text des beiliegenden Gegenbriefes ändert oder ergänzt bzw. dem Gegenbrief Schriftstücke anschließt, die nicht ausdrücklich vereinbart oder verlangt wurden.

Datenschutz, Daten- und Informationssicherheit

Der AN ist verpflichtet, hinsichtlich aller geschäftlichen Angelegenheiten, Umstände und Tatsachen, Unterlagen, Briefe, Gutachten, Daten und dergleichen (im Folgenden "Informationen"), die im Zusammenhang mit dem AG (IG/BLM-Konzern und OeNB) stehen und die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit für den AG bekannt werden und hinsichtlich aller Tatsachen, die dem AN aufgrund des geschäftlichen Kontakts anvertraut oder zugänglich gemacht wurden oder im Zuge des geschäftlichen Kontakts mit dem AG bzw einem konzernverbundenen Unternehmen des AG mündlich oder schriftlich bekannt bzw anvertraut oder zugänglich gemacht werden der im Zuge des geschaltlichen Kontakts mit dem AG bzw einem konzernverbundenen Unternehmen des AG mündlich oder schriftlich bekannt bzw anvertraut oder zugänglich gemacht werden, strengstens vertraulich zu behandeln. Der AN hat auch alle Personen, die auf Grund dieses Vertrages allenfalls Zugang zu diesen Informationen bekommen, zu verpflichten, alle dem AN auferlegten Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für das Unternehmen des AN oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen AG und AN. Unterlässt der AN die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er für alle daraus resultierenden Schäden. Falls Subunternehmer im Rahmen dieser Tätigkeit beauftragt werden, sind die Geheimhaltungspflichten ebenfalls auf diese zur Gänze zu überbinden. Der AN wird überdies sämtliche gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten einhalten und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 6 Datenschutzgesetz (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000 idgF.) ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

Auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung ist der AN verpflichtet, sämtliche oben genannte Informationen streng zu wahren und diese (hiervon umfasst sind

insbesondere Daten oder sonstige in elektronischer Form übermittelte Informationen, wie etwa Pläne) vor Zugriffen unbefugter Dritten zu verwahren, in keiner Form zu verwerten sowie Stillschweigen darüber zu bewahren.

Verweiten sowie dinischweigen daruber zu bewahreit.

Informationen aus dem Vertragsverhältnis sind generell streng vertraulich zu behandeln und nur auf einer "need-to-know Basis" weiterzugeben. Die Vertragsparteien halten die geltenden Gesetzte und Vorschriften in Bezug auf Schutz, Nutzung und Weitergabe interner, vertraulicher und persönlicher Daten ein. Kunden und personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist. Dem Geschäftspartner zur Verfügung

gestellte Daten werden bestmöglich technisch vor unberechtigten Zugriffen abgesichert.

Zudem ist der AN zur Erfüllung des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Informationssicherheit verpflichtet, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche Verpflichtungen oder um betriebliche Anordnungen handelt.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass gewährleistet ist, dass die ihm zur Verfügung gestellten unternehmensbezogenen und sonstigen Informationen jeglicher Art,

unabhängig davon, ob diese elektronisch verarbeitet sind oder nicht, nach den bestehenden neuesten insbesondere technischen Sicherheitsstandards, entsprechend den einschlägigen nationalen und internationalen Normen (wie zB ISO 27001) gegen Verlust, nicht autorisierte Manipulation oder Veränderung, vor beabsichtigtem oder unbeabsichtigtem Zugriff durch unbefugte Dritte, vor Preisgabe von Informationen und Daten an unbefugte Dritte oder vor sonstigen Bedrohungen gesichert werden.

Besondere Sicherheitsbedingungen betreffend IT-Infrastruktur

Für den Fall, dass Daten vom AG dem AN in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden bzw. der AN Daten des AG in seiner IT-Infrastruktur speichert, bearbeitet, etc., sind die nachstehenden besonderen Sicherheitsbedingungen betreffend IT-Infrastruktur einzuhalten:

- Die verwendete IT-Infrastruktur muss einer logischen und physischen Zugriffsbeschränkung unterliegen
- Die Anmeldung an der IT-Infrastruktur hat personalisiert zu erfolgen und muss durch ein starkes Passwort oder eine Zwei-Faktor-Authentisierung geschützt sein. Es muss ein dem Stand der Technik entsprechender Virenschutz auf den Endgeräten installiert sein.

- Die verwendete Software muss regelmäßig gewartet und aktualisiert werden.
 Eine Personal Firewall (z.B. Windows Firewall) muss aktiviert sein und dem Stand der Technik entsprechenden Schutz bieten. Dazu müssen mindestens die empfohlenen Sicherheits-Einstellungen des Herstellers verwendet werden.
- Eine Netzwerk-Firewall darf die Personal Firewall nur dann ersetzen, wenn sie durch fachkundige Personen gewartet wird.
- Es darf nur Software aus vertrauenswürdigen Quellen verwendet werden.
- Ausdrucke der Daten sind gesichert zu verwahren.
- Mit Beendigung des Auftrags sind sämtliche Dokumente, Ausdrucke, Aufzeichnungen des AG zu vernichten oder auf Wunsch des AG an diesen zurückzugeben. Auch die in der IT-Infrastruktur vorhandenen Daten des AG sind zu löschen. Über die zu wählende Vorgehensweise (Vernichtung bzw. Rückgabe an den AG) ist im Vorhinein mit dem AG das Einvernehmen herzustellen. Ausnahmen können mit dem AG vereinbart werden.
- · Wird dem AN bekannt, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich wurden, hat er darüber unverzüglich den AG in geeigneter Form zu

Zusätzliche spezielle Schutzmaßnahmen für restriktive, vertrauliche oder geheime Daten

Restriktiv, vertraulich oder geheim sind dem AN vom AG in beliebiger Form übergebene als "restriktiv", "vertraulich" oder "geheim" gekennzeichnete Daten und alle daraus abgeleiteten Daten. Es gelten dazu nachstehende spezielle Schutzmaßnahmen:

- Vertrauliche oder geheime Daten sind immer verschlüsselt zu speichern. Geeignete Verschlüsselungsmechanismen sind Hardwareverschlüsselung (mindestens 128-bit Schlüssellänge symmetrisch), PGP oder vom AG als gleichwertig anerkannte Mechanismen. Die Verschlüsselungsmechanismen selbst sind nochmals mit einem Passwort (mindestens 15 Stellen) zu schützen. Nach jedem Gebrauch sind Verschlüsselungscontainer umgehend zu schließen und hardwareverschlüsselten Speichermedien abzustecken um unberechtigte Zugriffe auszuschließen. Restriktive, vertrauliche oder geheime Daten, die per E-Mail oder per unverschlüsseltem
- Speichermedium (z.B. USB-Stick) ausgetauscht werden, sind ebenfalls zu verschlüsseln.

 Der AN ist verpflichtet, Zugriffe auf vertrauliche oder geheime Daten zu protokollieren. Diese Protokolle sind auf Verlangen des AG zur Verfügung zu stellen.
- Ausdrucke sind mittels Shredder zu vernichten, Daten sind auf sichere Art (durch Überschreiben der Daten) zu löschen

Im Umgang mit Waren (Geräten, Betriebsmitteln, etc.) des AG außerhalb dessen Einflussbereiches, insbesondere mit Papier, Datenträgern, Druckerbändern etc., verpflichtet sich der AN, diese so zu transportieren, zu bearbeiten oder zu zerstören bzw. zu vernichten, dass die auf diesen enthaltenen Informationen niemandem zur Kenntnis gelangen, oder nach Ende der Behandlung nicht mehr lesbar bzw. verwertbar sind. Die erfolgte Löschung und Zerstörung bzw. Vernichtung ist auf Wunsch des AG in jedem Einzelfall vom AN binnen einer Woche schriftlich zu bestätigen.

Einzeitall vom AN binnen einer Woche schriftlich zu bestätigen.

Für den Fall, dass sich ein Sicherheitsrisiko im Umgang mit Informationen des AG in der Sphäre des AN verwirklichen sollte, hat der AN den AG unverzüglich hiervon zu verständigen. Gleichzeitig hat der AN sämtliche notwendigen oder nützlichen Maßnahmen umgehend zu beauftragen oder selbst durchzuführen, die einer Schadensminimerung dienlich sind. Unabhängig davon hat der AN den AG im Fall der Verwirklichung eines Sicherheitsrisikos in Ansehung sämtlicher hieraus entstandener Schäden vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Beweislast dafür, dass dar AN sämtliche Maßnahmen getroffen hat, um die Verwirklichung eines Sicherheitsrisikos nach dem neuesten Stand der Technik hintanzuhalten, trifft den AN. Für jeden Fall der Verwirklichung eines Sicherheitsrisikos ist der AN verpflichtet, dem AG eine vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens unabhängige, mit Aufforderung zur Zahlung fällig werdende Vertragsstrafe in der Höhe von EURO 10.000, zu leisten. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

Der AN ist verpflichtet, die maßgeblich geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz (DSG, BGBI I 165/1999 idF BGBI I 24/2018) und die seit 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 idF BGBI I 120/2017 einzuhalten.

Der AN ist nicht berechtigt, die Tatsache des Bestehens eines Vertragsverhältnisses zum AG ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des AG für Werbe- bzw.

Marketingzwecke zu nutzen.

Informationspflichten

Der AN wird den AG unverzüglich nach Bekanntwerden per E-Mail an office@iq-immobilien.com oder wenn dies nicht möglich ist, telefonisch unter +43 1 532 01 40 über nachstehende Umstände informieren, die beim AN selbst oder bei den zur Auftragserfüllung herangezogenen Subunternehmen eintreten:

- Behördliche Durchsuchungs- oder Herausgabeanordnungen
Behördliche oder gerichtliche Anordnungen zur Herausgabe oder Durchsuchung von Daten oder Hardware, wenn davon Daten der OeNB oder der IG Immobilien
Management GmbH betroffen sein können.

Meldung von Sicherheitsverletzungen im Betrieb

- Medung von Sicherheitsvereizungen im Berneb Sicherheitsvorfälle physischer, personeller oder IT-technischer Natur im Unternehmen, von denen möglicherweise Gefahren für die Sicherheit von Betriebsmitteln, Daten oder IT-Systemen der OeNB oder der IG Immobilien Management GmbH ausgehen könnten (z.B. Diebstahl von Zugangsmitteln, Kompromittierung von IT-Systemen). Allenfalls bekannte nähere Informationen zum Angriff oder den Angriffsmethoden sind ebenfalls mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Informationen, wie z.B. die für den Angriff verwendete IP-Adresse(n), URLs, Programme oder Schadsoftware (Indicators of Compromise- IoC).

- Unbefugte Datenverwendung

- Gribertige Desirverweindung von Daten der OeNB oder der IG Immobilien Management GmbH oder unbefugte Offenlegung gegenüber Dritten, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene oder nicht-personenbezogene Daten handelt oder ob dies während oder nach Ende des Vertragsverhältnisses erfolgte oder dem AN bekannt wird

- Informationsplichten der AG

Die AG ist gemäß § 7 ff IFG verpflichtet, auf Antrag Zugang zu Informationen zu gewähren, soweit dem keine gesetzlichen Ausnahmen (vgl. § 6 Abs 1 IFG) entgegenstehen und dies die Wettbewerbsfähigkeit der AG nicht beeinträchtigt. Die AG übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der veröffentlichten Informationen, soweit diese auf gesetzlichen Zugangsverpflichtungen beruhen. Eine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung der bereitgestellten Informationen entstehen, besteht ausschließlich bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Es wird vereinbart, dass es dem AN untersagt ist, sämtliche Geldforderungen gegen den AG aus dem oben genannten Vertrag an dritte Personen abzutreten oder in sonstiger Weise zu zedieren bzw. zu verpfänden. Der AN sieht in der Vereinbarung eines vertraglichen Zessionsverbotes bzw. Verpfändungsverbotes keine gröbliche

Für den Fall, dass entgegen dieses Zessionsverbotes bzw. Verpfändungsverbotes der AN Geldforderungen gegenüber dem AG an dritte Personen (z.B. Factor Bank) zediert oder in sonstiger Weise abtritt bzw. verpfändet, verpflichtet sich der AN bereits jetzt, den gesamten dem AG hierdurch entstehenden Mehraufwand, insbesondere in der Buchhaltungsabteilung des AG, mindestens jedoch einen Betrag von EURO 500,- zzgl USt zu ersetzen. Zu einer allfälligen Interpretation, Auslegung, insbesondere auch hinsichtlich des anzuwendenden Gerichtsstandes ist der oben genannte Vertrag zwischen den Vertragsparteien heranzuziehen.

Bei allen Arbeiten sind die Auflagen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) strikt einzuhalten!
Bei den Arbeiten ist die notwendige Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden. Wenn keine Anschlageinrichtungen wie zB. Einzelanschlagspunkte, Seilsicherungen usw. vorhanden sind um die PSA vorschriftsgemäß verwenden zu können, ist der AN verpflichtet selbst für einen vorschriftsgemäßen Ersatz zu sorgen. Eventuell vorhandene mobile Anschlagspunkte sind vom AN nach Erfordernis an den Verwendungsort zu vertragen.

Patentrechte; Schutzrechte; Urheberrechte; Nutzungs- und Verwertungsrechte

Es ist Sache des AN, sich die Sicherheit zu verschaffen, ob für einen zu liefernden Gegenstand ein Patent, Marken- oder Musterschutz besteht. Der AN hat sich auch die etwa erforderlichen Rechte zur Benützung fremder Patente und Muster zu sichern und den AG gegen alle Ansprüche, die aus diesem Anlass von dritten Personen gestellt werden, vollständig schad- und klaglos zu halten. Der AN hat den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, die diese auf Grund der Verwendung der vom AN gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen durch den AG insbesondere aus dem Titel der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Patentrechten, Urheberrechten oder Nutzungs- und Verwertungsrechten geltend machen.
Der AG erwirbt ein uneingeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht an sämtlichen Arbeitsergebnissen im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung

auch für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags, wenn diese durch den AN zu vertreten ist. Der AN hat im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass sämtliche Arbeitsergebnisse durch den AG uneingeschränkt verwendet bzw. verwertet werden können.

Bei der Durchführung von Aufträgen für Dritte wird der AN die in Erfüllung dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnisse ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des AG weder verwenden noch teilweise oder zur Gänze weitergeben.

Ehren- und Verhaltenskodex

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ehren- und Verhaltenskodex der IG Immobilien Gruppe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar auf der Homepage der IG Immobilien Gruppe unter www.ig-immobilien.com, bei Aufträgen aller Art gilt, zu dessen Einhaltung sich alle MitarbeiterInnen und die Geschäftsführung der IG Immobilien

Compliance-Erklärung der Bieter/Bietergemeinschaft/Auftragnehmer

Der Bieter/jedes Mitglied der Bietergemeinschaft bzw. der AN nimmt zur Kenntnis, dass zu den Grundprinzipien der IG Immobilien und BLM Gruppe Integrität, Ethik und gesetzestreues Verhalten zählen. Da dies der Schlüssel zur Erhaltung des Vertrauens der Kunden und der Geschäftspartner ist, legen die IG Immobilien und BLM Gruppe besonderen Wert auf die Integrität ihrer Geschäftspartner und fordern deren gesetzestreues und ethisches Verhalten -- insbesondere in den unten genannten Punkten

a) Anti-Korruption

Der AN distanziert sich vom Anbieten, Annehmen oder Verlangen von ungebührlichen Vorteilen in jeglicher Form. Gleiches gilt hinsichtlich des Rückflusses von Teilen einer vertraglichen Zahlung ("Kickback") und die Nutzung anderer Wege oder Kanäle für unzulässige Leistungen an Geschäftspartner. Der AN toleriert keinerlei Formen der Korruption, beteiligt sich nicht an Untreue und/oder Korruptionsdelikten. Er nutzt auch keine Dritten (z.B. Berater, Makler, Sponsoren, Vertreter oder andere Vermittler) zur Umgehung dieser Regelung. Sollte der AN Zweifel über korrektes Verhalten im Umgang mit Mitarbeitern des AG haben, wird er den Rat der Compliance-Abteilung des AG

Der AN erklärt ausdrücklich, dass derzeit keine Interessenkonflikte in der Geschäftsbeziehung zum AG bestehen. Dabei bezieht der AN auch Familienmitglieder und Personen ein, die zu den Schlüsselkontakten für den AG, in einem besonderen Verhältnis, stehen. Es wird darauf geachtet, dass in der Geschäftsbeziehung keine sachfremden Interessen Berücksichtigung finden. Der AN wird nicht zum Geschäftspartner gewählt, weil er zu Entscheidungsträgern des AG ein "besonderes Verhältnis" pflegt. Der AN bekennt sich zu einem klaren Management potentieller Interessenskonflikte und wird unverzüglich gegensteuern bzw. diese offenlegen. Sollte sich der Interessenkonflikt nicht sofort beseitigen lassen, wird der AN den AG bzw. die Compliance-Abteilung des AG einbeziehen. Die Geschäftsbeziehung kann seitens des AG wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages beendet werden, wenn sich der Interessenskonflikt nicht beheben lasst. c) Beachtung des Wettbewerbs- und Kartellrechts (sofern relevant)

Der AN verpflichtet sich, die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Im Kampf um Marktanteile wird das Gebot der Integrität geachtet. Der AN trifft mit Mitbewerbern keine Absprachen oder Übereinkommen hinsichtlich Preisen, Markten oder Kapazitäten. Ebenso wenig schließt der AN Vereinbarungen über einen Wettbewerbsverzicht, über die Abgabe von Scheinangeboten oder die Aufteilung von Kunden und Gebieten. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses besteht kein Zuwiderhandeln hinsichtlich der obenstehenden Erklärungen, gibt es keine und sind keine Umstände absehbar, die zu einer Reputationsschädigung des AG führen könnten. Der AN wird eine Gefährdung der Reputation des AG durch die Geschäftsbeziehung nicht zulassen, den AG unverzüglich von drohenden Reputationsschaden informieren und sofort gegensteuern. Die Geschäftsbeziehung kann seitens des AG wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages beendet werden, wenn sich die Bedrohung der Reputation des AG nicht nachhaltig beseitigen lasst. Der AN informiert den AG unverzüglich über – für die Zusammenarbeit – relevante Änderungen oder konkrete Vorfälle, der oben ausgeführten Erklärungen